Sitzungsunterlagen

52. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

19.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl. 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift

Vorlage_Genehmigung öff. Niederschrift_STR 7

TOP Ö 3 Umweltbeirat; Abberufung eines Mitglieds; Berufung eines Ersatzmitglieds; Beschluss

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3227/2024 9

TOP Ö 4 Freiwillige Feuerwehr Aich; Bestätigung des gewählten Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3232/2024 13

1. Niederschrift zur Kommandantenwahl 3232/2024 17

2. Einvernehmen Kreisbrandrat 3232/2024 23

TOP Ö 5 Bebauungsplan Nr. W1 "Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet"; Aufstellungsbeschluss

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3214/2024 25

Anlage 1 Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. W1 3214/2024 33

Anlage 2 Geltungsbereich – Teilbereich A 3214/2024 35

Anlage 3 Geltungsbereich – Teilbereich B 3214/2024 37

Anlage 4 Geltungsbereich – Teilbereich C 3214/2024 39

Anlage 5 Flächennutzungsplan rechtswirksam 3214/2024 41

Anlage 6 Flächennutzungsplan Neuaufstellung 3214/2024 43

TOP Ö 6 73. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)"; Aufstellungsbeschluss

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3215/2024 45

Anlage 1 Übersicht Konzentrationsflächen - 73. Änderung FNP 3215/2024 51

Anlage 2 Flächennutzungsplan rechtswirksam 3215/2024 53

Anlage 3 Flächennutzungsplan Neuaufstellung 3215/2024 55

TOP Ö 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43/5 "AEZ Heimstättenstraße"; Aufstellungsbeschluss

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3221/2024 57

1. Beschlussbuchauszug zu Vorl.-Nr. 2604-2021Grundsatzbeschluss AEZ Heimst.str. PBA 19.01.2022 3221/2024 63

2.1 KO_240212_AHF---Lageplan1000 3221/2024 65

2.2 KO_240212_AHF---BerechnungGFZ_Plan 3221/2024 67

2.3 KO_240212_AHF---Perspektiven3 3221/2024 69

2.4 KO_240212_AHF---GrundrissEG 3221/2024 71

2.5 KO_240212_AHF---Grundriss1OG+2OG 3221/2024 73

3. Auszug Rechtswirksamer FNP 3221/2024 75

4. Auszug Entwurf FNP Neuaufstellung 3221/2024 77

5. Auszug BBP Nr. 43 von 1968 3221/2024 79

6. Planumgriff AEZ + Heimstättenstraße_ (003) 3221/2024 81

TOP Ö 8 Planungszweckverband Technologiecampus Maisach/Fürstenfeldbruck - Geschäftsstelle

Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3247/2024 83

TOP Ö 9 Namensgebung für neu gestalteten Platz vor der St. Magdalena Kirche

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3236/2024 87
Anlage 1 - Freiflächenplan 3236/2024 91
Anlage 2 - Antrag 3236/2024 93
TOP Ö 10 Eingehen einer Städtepartnerschaft mit einer Stadt des Staates Israel
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3195/2023 95
SA-Nr. 153; StR Lohde, StR`in Merkl, StR Halbauer; Begegnung fördern - Antisemitismus aktiv entgegenwirken 3195/2023 99

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

http://www.fuerstenfeldbruck.de
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 07.03.2024

Einladung zur
52. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 19.03.2024, 19:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister

2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift

3. Umweltbeirat; Abberufung eines Mitglieds; Berufung eines Ersatzmitglieds; Beschluss

4. Freiwillige Feuerwehr Aich - Bestätigung des gewählten Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters

5. Bebauungsplan Nr. W1 "Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet"; Aufstellungsbeschluss

6. 73. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)"; Aufstellungsbeschluss

7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43/5 "AEZ Heimstättenstraße"; Aufstellungsbeschluss

8. Planungszweckverband Technologiecampus Maisach/Fürstenfeldbruck - Geschäftsstelle

9. Namensgebung für neu gestalteten Platz vor der St. Magdalena Kirche

10. Eingehen einer Städtepartnerschaft mit einer Stadt des Staates Israel

11. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift

2. Personalangelegenheiten

3. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

52. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/eff	Erstelldatum	07.03.2024	
Verfasser	Effinger, Rita	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	**Stadtrat**	**Entscheidung**	**19.03.2024**	**Ö**

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 27.02.2024.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3227/2024

52. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Umweltbeirat; Abberufung eines Mitglieds; Berufung eines Ersatzmitglieds; Beschluss			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	08.02.2024	
Verfasser	Kontaris, Kathrin	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	19.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Abberufung des Umweltbeiratsmitgliedes Frau Veronika Sepp rückwirkend zum 01.03.2024. Gleichzeitig wird Frau Tanja de Azambuja als Nachrückerin in den Umweltbeirat berufen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat	Umweltbeirat		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		keine		
Umweltauswirkungen		keine		
Finanzielle Auswirkungen		Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Ja		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

In der Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2023 wurde Frau Veronika Sepp in den Umweltbeirat der Großen Kreisstadt für die Amtsperiode 01.08.2023 – 31.07.2026 gewählt.

Frau Sepp wird aus privaten Gründen rückwirkend zum 01.03.2024 von ihrem Amt als Mitglied des Umweltbeirates zurücktreten. Insofern ist es erforderlich, ein Ersatzmitglied zu berufen.

In der Umweltbeiratssatzung ist Folgendes geregelt:

„§ 2 Amtszeit

(1) … Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Umweltbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.“

Die nächst gewählte Nachrückerin wäre Frau Tanja de Azambuja
Diese hat sich nach Rücksprache bereits im Vorfeld zur Aufnahme des Amtes bereit erklärt.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3232/2024

52. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Freiwillige Feuerwehr Aich - Bestätigung des gewählten Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	32-091-4	Erstelldatum	16.02.2024	
Verfasser	Kolb, Christian	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	19.03.2024	Ö

Anlagen:	1. Niederschrift zur Kommandantenwahl 2. Einvernehmen des Kreisbrandrates

Beschlussvorschlag:

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) bestätigt der Stadtrat im Benehmen mit dem Kreisbrandrat Herrn Matthias Straßer als Kommandanten und Herrn Dirk Stadelmann als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Aich.

Referent/in		Lohde / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		keine		
Umweltauswirkungen		keine		
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Ja		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten	Monatlich			Entschädigung Kommandant: 143,06 € Entschädigung Stv.: 69,46 €

Sachvortrag:

Da die Amtszeit der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) Aich abgelaufen ist, war eine Kommandantenwahl erforderlich. Die Verwaltung hat die wahlberechtigten Mitglieder der FFW Aich form- und fristgerecht zu einer Dienstversammlung am 07.02.2024 in das Landhotel Gasthof Drexler in Aich geladen.

Gewählt wurden:

1. Zum Kommandanten: **Herr Matthias Straßer**

2. Zum stellvertretenden Kommandanten: **Herr Dirk Stadelmann**

Gem. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) bedürfen die Gewählten der Bestätigung der Stadt im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Für die Bestätigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (Nrn. 8.2.1 der Vollzugsbekanntmachung zum BayFwG):

- Die Wahl muss ordnungsgemäß abgelaufen sein.
- Die gewählte Person muss wählbar sein.
- Die gewählte Person muss die Wahl angenommen haben.
- Die gewählte Person muss geeignet sein.

Die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters wurden gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 BayFwG jeweils schriftlich und geheim durchgeführt. Sie sind ferner nach den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung der Stadt Fürstenfeldbruck (§ 3 FwS) abgehalten worden. Vor der Durchführung der Wahlgänge wurde jeweils festgestellt, dass die beiden Gewählten auch wählbar waren. Die beiden Gewählten haben ihrer Wahl nach Abschluss der Wahlhandlungen mündlich zugestimmt.

Zur Eignung:

Die erforderlichen Lehrgänge gem. § 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBAyFwG) werden vom gewählten Feuerwehrkommandanten, Herrn Matthias Straßer nachgewiesen und vom zuständigen Kreisbrandrat, Herrn Christoph Gasteiger mit Schreiben vom 14.02.2024 bestätigt.

Die erforderlichen Lehrgänge gem. § 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBAyFwG) werden vom gewählten, stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, Herrn Dirk Stadelmann noch nicht vollumfänglich nachgewiesen. Herr Stadelmann muss im Nachgang den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ absolvieren, diesen Lehrgang wird er bereits im April 2024 besuchen. Den erforderlichen Lehrgang zum Gruppenführer hat Herr Stadelmann im Oktober 2023 bereits erfolgreich absolviert. Das Einvernehmen des Kreisbrandrates erfolgte daher unter dem Vorbe-

halt, dass Herr Stadelmann den Lehrgang „Leiten einer Feuerwehr“ binnen Jahresfrist erfolgreich absolviert.

Herr Matthias Straßer wurde bereits 2018 zum Kommandanten der FFW Aich gewählt. Für die Verwaltung steht daher außer Frage, dass die langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit beiden Kommandanten erfolgreich fortgesetzt werden wird.

Gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BayFwG dauert die Amtszeit der Feuerwehrkommandanten 6 Jahre.

Die Verwaltung kommt somit zu Eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

TOP Ö 4

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Niederschrift

über die Wahl

☒ des Kommandanten
☒ des stellvertretenden Kommandanten

für die „Freiwillige Feuerwehr Aich"
am **07.02.2024.**

Der Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter oder Beauftragter

Herr Andreas Lohde, Feuerwehrreferent
(Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung)

leitet die Wahl. Er eröffnet um **20:00** Uhr die Dienstversammlung der „Freiwilligen Feuerwehr Aich"

Zu wählen sind

☒ der Kommandant
☒ der stellvertretenden Kommandanten

Der Wahlleiter stellt fest, dass die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck die Dienstleistenden fristgerecht, d. h. mindestens 2 Wochen vor dem heutigen Termin unter Angabe der Tagesordnung geladen hat.

Eingeladen wurden **49** Mitglieder, anwesend sind **39** Dienstleistende.

Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und folgende Lehrgänge besucht hat:

1. Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr
2. Lehrgang für Gruppenführer oder
   Lehrgang für Zugführer, wenn die Feuerwehr mindestens einen Zug hat oder
   Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbände, wenn die Feuerwehr mindestens 3 Züge hat.

Ausnahmsweise genügt es, wenn sich der Gewählte verpflichtet die Lehrgänge innerhalb angemessener Zeit, möglichst eines Jahres, mit Erfolg zu besuchen.

Der Wahlleiter fordert die Versammlung auf, aus Ihrer Mitte durch Zuruf oder schriftlich Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, vorzuschlagen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; auch eine Aussprache kann stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Der Wahlleiter wiederholt die Vorschläge nochmals und fragt Sie, ob Sie sich der Wahl stellen wollen.

Für die Wahl des Kommandanten stehen folgende Personen zur Wahl:

1. **Matthias, Straßer**
2. _____
3. _____

Für die Wahl des stellvertretenden Kommandanten stehen folgende Personen zur Wahl:

1. **Dirk, Stadelmann**
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Nachdem das Vorschlagsverfahren abgeschlossen ist, bildet der Wahlleiter den Wahlausschuss.
Der Ausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzer, die nicht selbst Bewerber sein dürfen. Der Wahlleiter bittet zwei Wahlberechtigte durch Zuruf vorzuschlagen.

☒ Vorschlag von zwei Beisitzern

Vorgeschlagen werden

1. **Ott, Michael**
2. **Kolb, Christian**

Sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss.

☐ Vorschlag von mehr als zwei Beisitzern

Vorgeschlagen werden

1. _____
2. _____
3. _____

Aus diesen Personen werden zwei Beisitzer gewählt. Dabei entfallen auf

1. _____ _____ Stimmen
2. _____ _____ Stimmen
3. _____ _____ Stimmen
4. _____ _____ Stimmen
5. _____ _____ Stimmen

Die zwei Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. Der Wahlleiter erläutert daraufhin die Grundzüge des Wahlverfahrens wie sie die gemeindliche Satzung für die freiwillige Feuerwehr bestimmt, insbesondere:

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Ankreuzen eines Namens auf den vorbereiteten Stimmzetteln.

Steht nur **ein Bewerber** zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja oder Nein" oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird.

Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keine vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

☒ **Wahl des Kommandanten**

Jeder anwesende Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel auf dem die Namen der Bewerber eingetragen sind.

Bei Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel prüft der Wahlausschuss ob jeweils Stimmberechtigung vorliegt. Dadurch werden die Stimmzettel in ein Behältnis gelegt. Nach Abschluss des Wahlvorganges zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel und ermittelt das Ergebnis.

abgegeben wurden (höchstens Anzahl der abgegebenen Wahlberechtigten)	**39** Stimmen
ungültig sind	**0** Stimmen
Enthaltungen	**1** Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen

1.	_ **Matthias, Straßer** ____	**38** Stimmen
2.	_____	_____ Stimmen
3.	_____	_____ Stimmen

Wenn keiner der Bewerber **mehr als die Hälfte** der abgegebenen Stimmen erhielt bzw. zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl Stimmengleichheit vorliegt, wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein Bewerber aufgestellt war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt. Bei Stimmengleichheit von Mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los wer in die Stichwahl kommt.

Für die **Stichwahl** werden wieder vorbereitete Stimmzettel an die Wahlberechtigten ausgegeben.

Nach Abschluss des Wahlvorganges stellt der Wahlausschuss folgendes Ergebnis fest:

abgegeben wurden (höchstens Anzahl der abgegebenen Wahlberechtigten) _____ Stimmen

ungültig sind _____ Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen

1. _____ _____ Stimmen
2. _____ _____ Stimmen
3. _____ _____ Stimmen

Bei Stimmengleichheit zwischen diesen Bewerbern entscheidet das Los, dass der Wahlleiter sofort vor der Versammlung ziehen lässt.

Nach Abschluss der Wahlverhandlung stellt der Wahlleiter fest, dass der Bewerber

_ **Matthias, Straßer** _ zum **Kommandanten gewählt** wurde.

Auf Befragen durch den Wahlleiter erklärt der Gewählte, dass er die Wahl annimmt. Wenn der gewählte erklärt, dass er die Wahl nicht annimmt, ist nochmals zu wählen und eine neue Niederschrift zu fertigen.

20

☒ **Wahl des stellvertretenden Kommandanten**

Jeder anwesende Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel auf dem die Namen der Bewerber eingetragen sind.

Bei Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel prüft der Wahlausschuss ob jeweils Stimmberechtigung vorliegt. Dadurch werden die Stimmzettel in ein Behältnis gelegt. Nach Abschluss des Wahlvorganges zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel und ermittelt das Ergebnis.

abgegeben wurden (höchstens Anzahl der abgegebenen Wahlberechtigten) **39** Stimmen

ungültig sind **0** Stimmen

Enthaltungen **1** Stimmen

mit Nein stimmten **2** Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen

1. _ **Dirk, Stadelmann** ___ **36** Stimmen
2. _____ _____ Stimmen

Wenn keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielt bzw. zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl Stimmengleichheit vorliegt, wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein Bewerber aufgestellt war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr

als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt. Bei Stimmengleichheit von Mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los wer in die Stichwahl kommt.

Für die **Stichwahl** werden wieder vorbereitete Stimmzettel an die Wahlberechtigten ausgegeben.

Nach Abschluss des Wahlvorganges stellt der Wahlausschuss folgendes Ergebnis fest:

abgegeben wurden (höchstens Anzahl der abgegebenen Wahlberechtigten) _____ Stimmen

ungültig sind _____ Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen

1. _____ _____ Stimmen
2. _____ _____ Stimmen
3. _____ _____ Stimmen
4. _____ _____ Stimmen
5. _____ _____ Stimmen

Bei Stimmengleichheit zwischen diesen Bewerbern entscheidet das Los, dass der Wahlleiter sofort vor der Versammlung ziehen lässt.

Nach Abschluss der Wahlverhandlung stellt der Wahlleiter fest, dass der Bewerber

__ **Dirk, Stadelmann** __zum **stellvertretenden Kommandanten gewählt** wurde.

Auf Befragen durch den Wahlleiter erklärt der Gewählte, dass er die Wahl annimmt.
(Wenn der gewählte erklärt, dass er die Wahl nicht annimmt, ist nochmals zu wählen und eine neue Niederschrift zu fertigen.

Der Wahlleiter stellt noch fest, dass die Wahlperiode von 6 Jahren mit der Annahme der Wahl und die Amtszeit des Kommandanten mit Zustellung des Bestätigungsschreibens der Gemeinde, frühestens aber mit Ablauf der Wahlperiode des Vorgängers beginnt. Er fordert die Gewählten auf, soweit noch nicht vorhanden, die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge innerhalb von 8 Tagen der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Danach schließt der Wahlleiter die Wahlverhandlungen.

Wahlleiter	Beisitzer	Beisitzer	Schriftführer

Der Kreisbrandrat
des
Landkreises Fürstenfeldbruck

Kreisbrandinspektion Fürstenfeldbruck
KBR Christoph Gasteiger, Am Föhrenweg 14, 82272 Moorenweis

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Kreisbrandrat
Christoph Gasteiger
Am Föhrenweg 14
82272 Moorenweis

Mobil: 0171 653 58 23
Mail: gasteiger@kbi-ffb.de

Datum 14.02.24

Stellungnahme Neuwahl Kdt. FF Aich

Sehr geehrter Herr Wickenrieder,

gem. Ihrer Mitteilung vom 14.02.24 erfolgte bei der FF Aich die Neuwahl der Kdt. zu der ich wie folgt Stellung nehme.

Zur Bestätigung des Kdt. der FF Aich, Herrn Matthias Straßer, erkläre ich mein Einvernehmen.

Zur Bestätigung des stellv. Kdt. der FF Aich, Herrn Dirk Stadelmann, erkläre ich mein vorbehaltliches Einvernehmen. Herr Stadelmann muss binnen Jahresfrist ab 07.02.24 noch den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ erfolgreich absolvieren und damit die fehlende Qualifikation nachweisen.
Ein entsprechender Lehrgangsplatz ist bereits zugewiesen.

Christoph Gasteiger
Kreisbrandrat

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3214/2024

52. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Bebauungsplan Nr. W1 "Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet"; Aufstellungsbeschluss		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	41-Pe	Erstelldatum	22.01.2024
Verfasser	Peischl, Florian	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung	13.03.2024	Ö
2	**Stadtrat**	**Entscheidung**	**19.03.2024**	**Ö**

Anlagen:	1 Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet“ 2 Geltungsbereich – Teilbereich A 3 Geltungsbereich – Teilbereich B 4 Geltungsbereich – Teilbereich C 5 Flächennutzungsplan rechtswirksam 6 Flächennutzungsplan Neuaufstellung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Für das in beiliegendem Lageplan (siehe Anlage 1) bezeichnete Gebiet wird der Bebauungsplan Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet“ aufgestellt.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, potenziellen Vorhabenträgern aufzutragen, bei Einleitung eines offiziellen planungsrechtlichen Verfahrens eine informelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu den geplanten Windkraftanlagen durchzuführen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten erforderlichen Planungsschritte vorzubereiten und dem Ausschuss zu gegebener Zeit zusammen mit einem entsprechenden Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

Referent/in	Britzelmair / CSU	Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		hoch		
Umweltauswirkungen		hoch		
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

I. Sachstand

Deutschland soll bis 2045 klimaneutral werden. Um dieses Ziel zu erreichen muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv beschleunigt werden. Bereits bis 2030 ist das Ziel, mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien – vor allem aus Wind- und Solarenergie zu decken.
Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck ist sich Ihrer Pflicht zur Umsetzung der Energiewende auch auf kommunaler Ebene bewusst. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck bereits am 21.07.2020 mit großer Mehrheit beschlossen, dass sowohl der Klimaschutz als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels Aufgaben höchster Priorität für die Stadt Fürstenfeldbruck darstellen. Als grundlegender Zielwert wird eine bilanzielle Klimaneutralität für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bis 2035 angestrebt.
Das Thema Energie, Wärme, Strom ist essenziell für den Weg unsere Kommune in die Klimaneutralität zu führen. Die Stadtwerke Fürstenfeldbruck stehen als zentraler Energieversorger hierbei in einer Schlüsselposition. Der Ausbau der Eigenstromproduktion aus erneuerbaren Quellen (v.a. Wind- und Sonnenkraft) durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck ist ein essenzieller Baustein der Klimaoffensive.

Mit Beschlusses des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau vom 12.12.2023 und dem Stadtratsbeschluss vom 30.01.2024 wurden die Stadtwerke Fürstenfeldbruck beauftragt, als Teil der Städtischen Klimastrategie und unter den Gesichtspunkten der städtischen Beschlüsse zu Klimaneutralität und Energiewende proaktiv die Umsetzung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet voranzutreiben.
Dafür haben die Stadtwerke Fürstenfeldbruck in Vorbereitung planungsrechtlicher Schritte die Durchführung einer konkreten „Potenzialanalyse“ für das Stadtgebiet als Grundlage der nun eingeleiteten Bauleitplanung durchführen lassen. Zusätzlich werden im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) Flächen für Windkraftanlagen geprüft, diskutiert und veranschaulicht.

Um eine frühzeitige und zufriedenstellende Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen soll allen potenziellen Vorhabenträgern verbindlich aufgetragen werden, bereits nach der Einleitung des offiziellen planungsrechtlichen Verfahrens vorab eine informelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu den geplanten Windkraftanlagen durchzuführen. Dies ist als zusätzlicher Planungsschritt vor der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgesehenen gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu sehen.

II. Planungsrechtliche Situation zum Bauleitplanverfahren

Für die im nachstehenden Kapitel IV genannten Grundstücke bestehen keine Bebauungspläne. Alle Grundstücke befinden sich vollständig im sog. „Außenbereich“ gem. § 35 BauGB. Im Außenbereich sind Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist oder wenn eine sog. „Privilegierung“ vorliegt.
Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen grundsätzlich im Außenbereich privilegiert.

Dem gegenüber steht jedoch Landesrecht in Form der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Durch Art. 82 Abs. 1 und 2 (BayBO) findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB „[…] *auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen*

ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten".
Hiervon abgewichen kann gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 nur abgewichen werden, wenn die Windenergieanlagen „[…] *im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November 2022 bestanden hat.*"
Dies trifft potenziell auf den im Rothschwaiger Forst liegenden Zentralbereich der Geltungsbereich Teilfläche C zu.
Alle übrigen Flächen in den Geltungsbereichen sind gemäß Art. 82 BayBO nicht privilegiert. Hier können durch Bauleitplanung Sondergebiete für Windenergie oder vergleichbare Flächen ausgewiesen werden. Diese werden dann Windenergieflächen (§2 Abs. 1 WindBG), in welchen Windenergieanlagen privilegiert zulässig sind (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG). Hier finden die in Art. 80 und 82a BayBO genannten Abstandsregelungen ge. Art. 82b BayBO dann keine Anwendung mehr *(„10-H bzw. 1000 m Abstandsregel"*).

Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von 2023 ist ein bundesweit gesetzlicher Zielwert von 115 Gigawatt (GW) Windenergie an Land bis Ende 2030 zu erreichen. Ein zentraler Baustein hierfür ist die Bereitstellung von Flächen für die Windenergie im Bundesgebiet. Grundlage zur Umsetzung ist das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), durch welches 2 % der Landesfläche für Windkraft zur Verfügung gestellt werden muss (§ 1 WindBG – *„beschleunigter Ausbau der Windenergie fördern"*). Es werden durch das WindBG den Ländern verbindliche Flächen-Ziele vorgegeben: für Bayern 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 (Zwischenziel) bzw. insgesamt 1,8 % bis 31.12.2032 (Endziel).

Die über die Bauleitplanung ausgewiesenen Gebiete können auf die o.g. Flächenbeitragswerte eines Landes angerechnet werden. Zur Umsetzung der in Kapitel III genannten städtebaulichen Grundziele und dem grundsätzlichen Erreichen der in Kapitel I genannten Ziele in Bezug auf den Klimaschutz ist die Aufstellung einer Bauleitplanung notwendig.

Im Rahmen der durch ein qualifiziertes Fachbüro durchgeführten „Potenzialanalyse Windenergie im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck" wurde das gesamte Stadtgebiet untersucht. Es wurden hierbei vorwiegend sog. „harte Tabuzonen", Flächen die für die Nutzung von Windenergie rechtlich oder tatsächlich nicht zur Verfügung stehen = Ausschlussflächen, identifiziert. Tabuzonen beschreiben Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Schutzgüter Mensch, Natur, Landschaft und Boden. Es wurden unter anderem folgende „harte Tabuzonen" identifiziert:

- Grundsätzlich bebaute Siedlungsflächen bzw. Flächen mit Baurechten gem. FNP und Bauleitplankataster
- Immissionsschutzrechtliche Mindestabstände ggü. den baurechtlichen Nutzungsarten entsprechend TA-Lärm (Abstände gem. Referenzwindkraftanlage mit 107 db(A))
- Trinkwasserschutzgebiete Kategorie I und II (engere Schutzzone)
- Denkmäler (das Kloster Fürstenfeldbruck als landschaftsprägendes Baudenkmal)

Den „harten Tabuzonen" wurden differenziert sog. „weiche Tabuzonen" (z.B. Naturschutzgebiete, Klimaschutzwald, FFH- und SPA-Gebiete etc.) planerisch gegenübergestellt. Auf Grund der maßgeblichen örtlichen Gegebenheiten überlagern die vorlie-

genden „harten Tabuzonen“ jedoch mögliche heranzuziehende „weiche Tabuzonen“. Auf Grund der sehr dichten Siedlungsstruktur kommen im südlichen, östlichen und nördlichen Kommunalgebiet von Fürstenfeldbruck keinerlei Flächen in Betracht für die Nutzung von Windenergieanlagen. Die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände zu Bebauung führen hier zusammen mit dem Kloster Fürstenfeldbruck, welches als landschaftsprägendes Baudenkmal eine Windkraft-Verbotszone von 5 km Durchmesser bildet zu einem flächigen Ausschlussgebiet.
Lediglich im westlichen Stadtgebiet verbleiben so drei Restflächen, die nicht von den „harten Tabuzonen“ betroffen sind.
Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden ggf. weitere Anpassungen erfolgen, falls hier in einer vertieften Abwägung weitere weiche Tabuzonen ergänzt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan von 1983 stellt für die drei Teilbereiche des Geltungsbereichs Landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen sowie kleinteilig allgemeine Grünflächen dar (siehe Anlage 5). Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von 2008 (nicht wirksam) weicht hiervon nicht ab (siehe Anlage 6).

III. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieanlagen. Auf Grundlage der durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck in Auftrag gegebenen Windkraft-Potenzialflächenanalyse (vgl. „Stadtwerke Fürstenfeldbruck: Projektentwicklung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck“ - Stadtratssitzung vom 30.01.2024) und unter Kenntnis der im beschlossenen Vorabentwurf zur „Teilfortschreibung des Steuerungskonzeptes Windenergie“ des Regionalen Planungsverbandes München dargestellten Vorrangflächen für Windenergie (Stand 11.01.2024), sowie aus der daraus im Parallelverfahren zu entwickelnden Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Tagesordnungspunkt 73. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)"; Aufstellungsbeschluss) sollen Flächen in welchen Windenergieanlagen errichtet werden können planungsrechtlich konkretisiert werden.
Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet“ den grundsätzlichen Zielen, der schrittweisen Klimaneutralität der eigenen Kommune, über den Ausbau der Eigenstromproduktion aus erneuerbaren Quellen (hier die konkrete Errichtung von Windkraftanlagen), nachzukommen. Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass die ausgewiesenen Flächen im Sinne der Energiewende so optimal wie möglich ausgenutzt werden.
Des Weiteren sieht es die Stadt Fürstenfeldbruck als ihr oberstes Ziel an, dass die Bevölkerung zum Schutz frühzeitig und umfänglich bei jeglicher baurechtlichen Konkretisierung, in Bezug auf Windkraftanlagen, vorab beteiligt werden muss. Die Sicherung einer zufriedenstellenden Öffentlichkeitsbeteiligung über die gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligungen hinaus ist Grundzug der Planung.

Zu diesem Zweck ist als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergie“ (§ 11 Abs. 2 NVO) aus dem parallel zu ändernden Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Rahmen des parallel zu ändernden Flächennutzungsplan ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche für

Windenergie“ vorgesehen. Insofern wird die im Bebauungsplan geplante Art der baulichen Nutzung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden können (§ 8 Abs. 2 BauGB).
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollen Aussagen über Art und Umfang der zukünftigen Windenergieanlagen durch bodenrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften konkretisiert werden.
Es sollen zur hinreichenden Berücksichtigung der landschaftlichen Integration und mit Rücksicht auf die benachbarten Siedlungsbereiche (hier besonders die Ortsteile Puch und Aich) entsprechend rechtlicher Voraussetzungen Festsetzungen zur max. Anzahl und max. Höhe der baulichen Anlagen (Nabenhöhe/Gesamthöhe) getroffen werden. Diese sollen sich auf die Festsetzung der Anlagenstandorte durch ausreichend dimensionierte Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen, Begrenzung der max. Höhe der baulichen Anlagen beziehen.
Flankierend sollen örtliche Bauvorschriften möglichst einheitlich gestaltete Windenergieanlagen gewährleisten, sodass eine visuelle Irritation durch unterschiedliche Windenergieanlagen vermieden werden, die u.a. sonst durch unterschiedliche Bauformen bzgl. variierender Höhen, unterschiedlicher Masten oder Rotordurchmesser entstehen könnten.
Insgesamt soll der Bebauungsplan dazu beitragen, dass die geplanten Windenergieanlagen, unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes in den vorhandenen Landschaftsraum und mit Blick auf die angrenzenden Siedlungsbereiche raumverträglich integriert werden können.

Grundsätzliche Hauptziele der Bauleitplanung sind:

- Umsetzung von Maßnahmen gegen den Klimawandel
- Steuerung einer raumverträglichen Integration von Windenergieanlagen
- Schutz von Naturraum und Landschaftsbild
- Schutz der Bevölkerung, v.a. benachbarter Siedlungsteile
- Sicherung einer frühzeitigen, umfassenden und zufriedenstellenden Beteiligung der Bürgerschaft
- Schaffung von Flächen für erneuerbare Energien im Rahmen der Energiewende, hier Windkraft
- Optimale Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen, im Sinne der Energiewende
- Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Eigenstrom aus erneuerbaren Quellen

Durch die o.g. Sachverhalte erwächst der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck gem. § 1 Abs. 3 BauGB, zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung das Erfordernis zur Aufstellung einer Bauleitplanung.

IV. Umgriff des Bebauungsplanes

Planungsumgriff:
Der Geltungsbereich (siehe Anlage 1) des nun zur Aufstellung vorliegenden Bebauungsplanes Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet“ umfasst drei einzelne Teilbereiche A, B und C (siehe Anlagen 2, 3 und 4).
Hierbei werden Teilflächen der Fl. Nrn. 205 Gem. Malching, 236, 238, 243, 343, 344, 345, 345/2, 346, 348 350, 352, 355, 357, 363, 364, 373, 406, 733/1, 1003, 1004, 1005 Gem. Aich, 218, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 226/1, 226/2, 245, 247, 248, 249, 249/1, 250, 255, 256, 259, 264, 266, 268, 273, 279/0, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 285/1, 286, 288, 291, 292, 296, 297, 298, 303, 305, 309, 310, 311, 312/1,

314, 316, 317, 317/1, 318, 322, Gem. Puch und 1240/2, 1241, 2103, 2103/1 Gem. Fürstenfeldbruck. Sowie gänzlich die Fl. Nrn. 257, 260, 261, 262, 263, 265, 267, 315, 315/1, 315/2 Gemarkung Puch und 237, 289, 290, 366, 367 Gemarkung Aich.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich (Teilbereiche A 169.856 m², B 566.566 m², C 410.709 m²) eine Fläche von ca. **1.147.131 m².**

Eigentumsverhältnisse:

Im Planungsgebiet befinden sich Flurstücke überwiegend in privatem, teilweise arrondierend auch öffentlichen Eigentum.

V. Verfahren

Für das Bauleitplanverfahren wird ein Bebauungsplan im Regelverfahren vorgeschlagen. Zeitgleich wird im Parallelverfahren die Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)" durchgeführt (siehe separater Tagesordnungspunkt – 73. Änderung des Flächennutzungsplans „73. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)“ - Aufstellungsbeschluss). Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu den auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlägen.

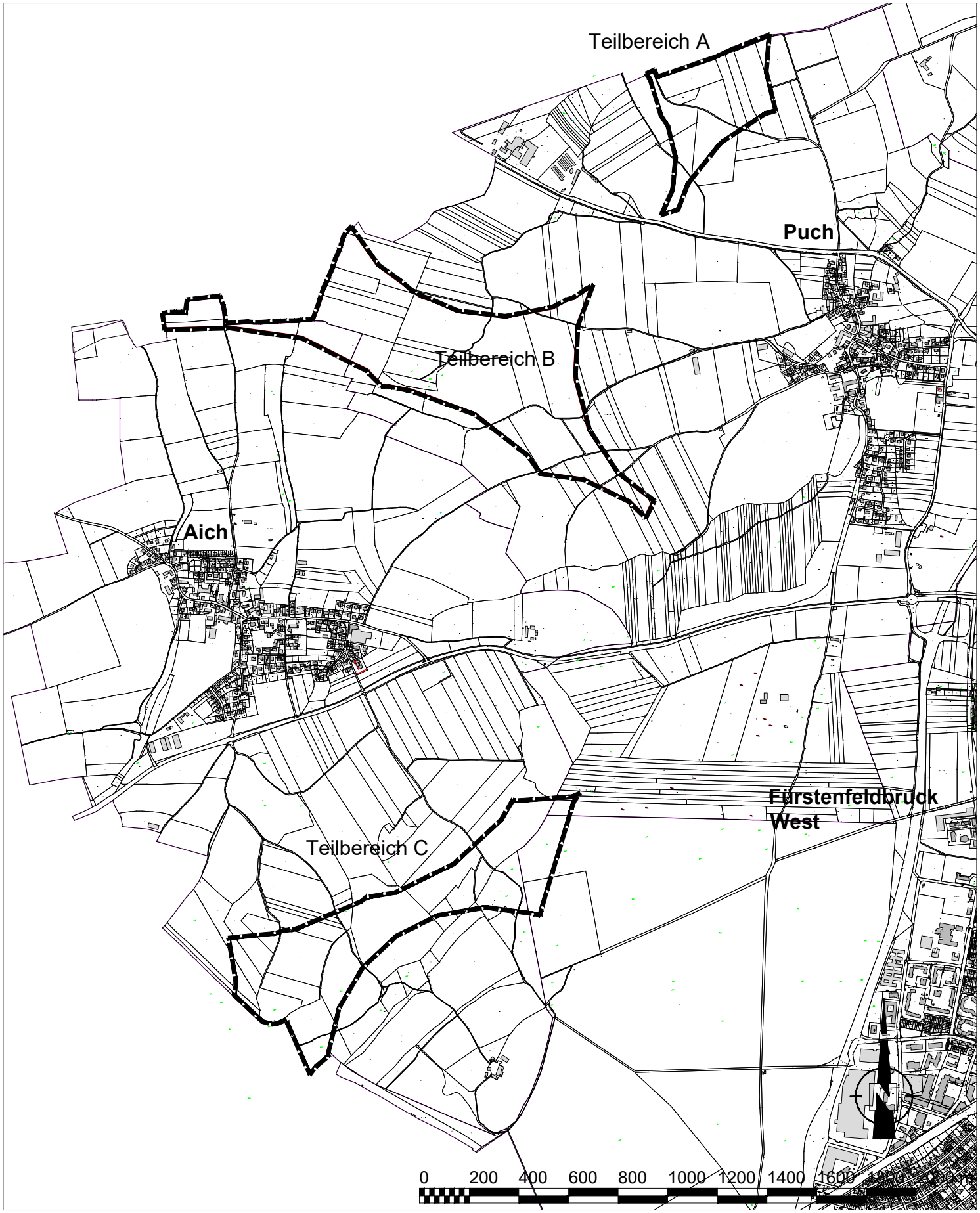

Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. W1 M 1: 20.000
"Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet"

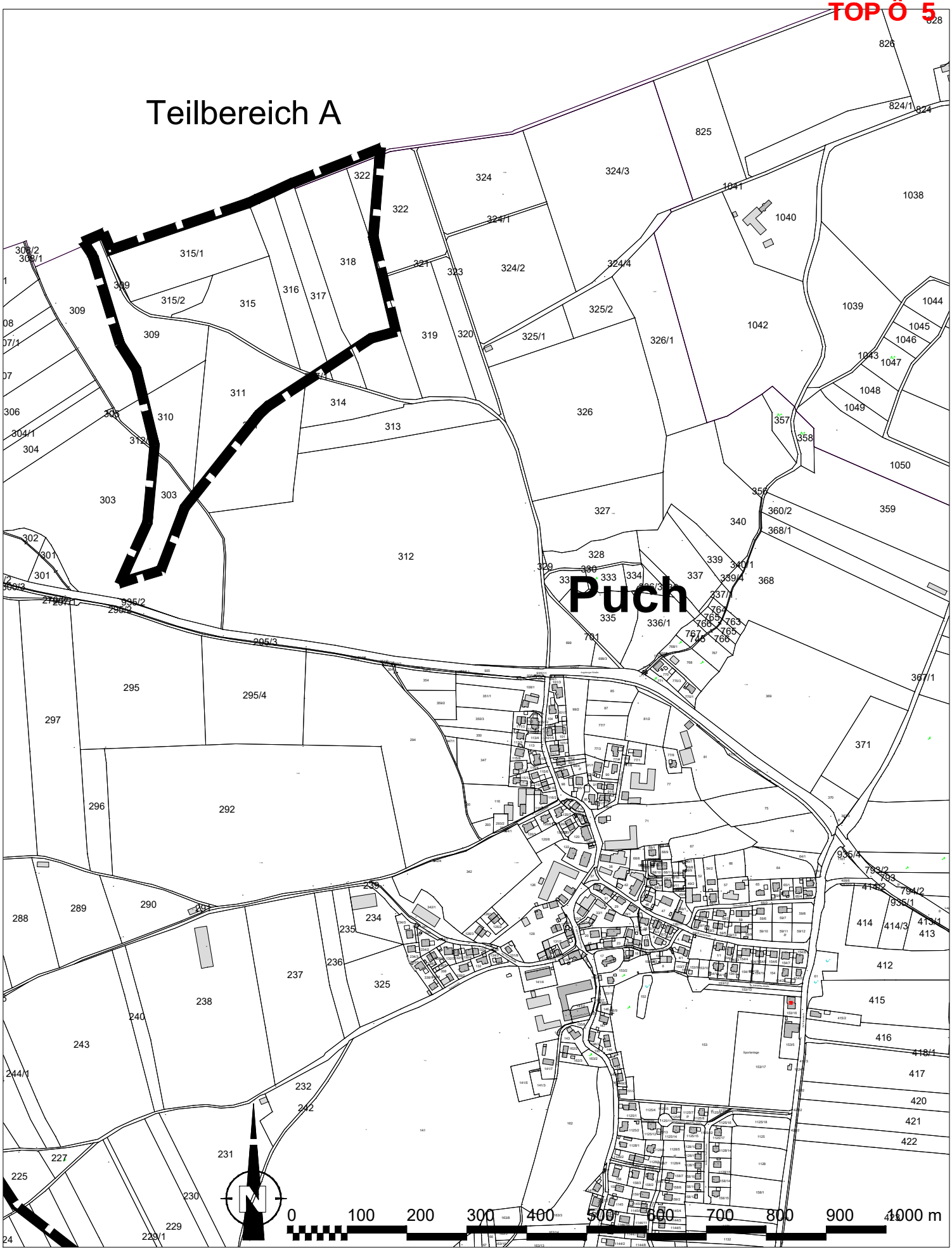

Geltungsbereich -Teilbereich A

M 1: 8.000

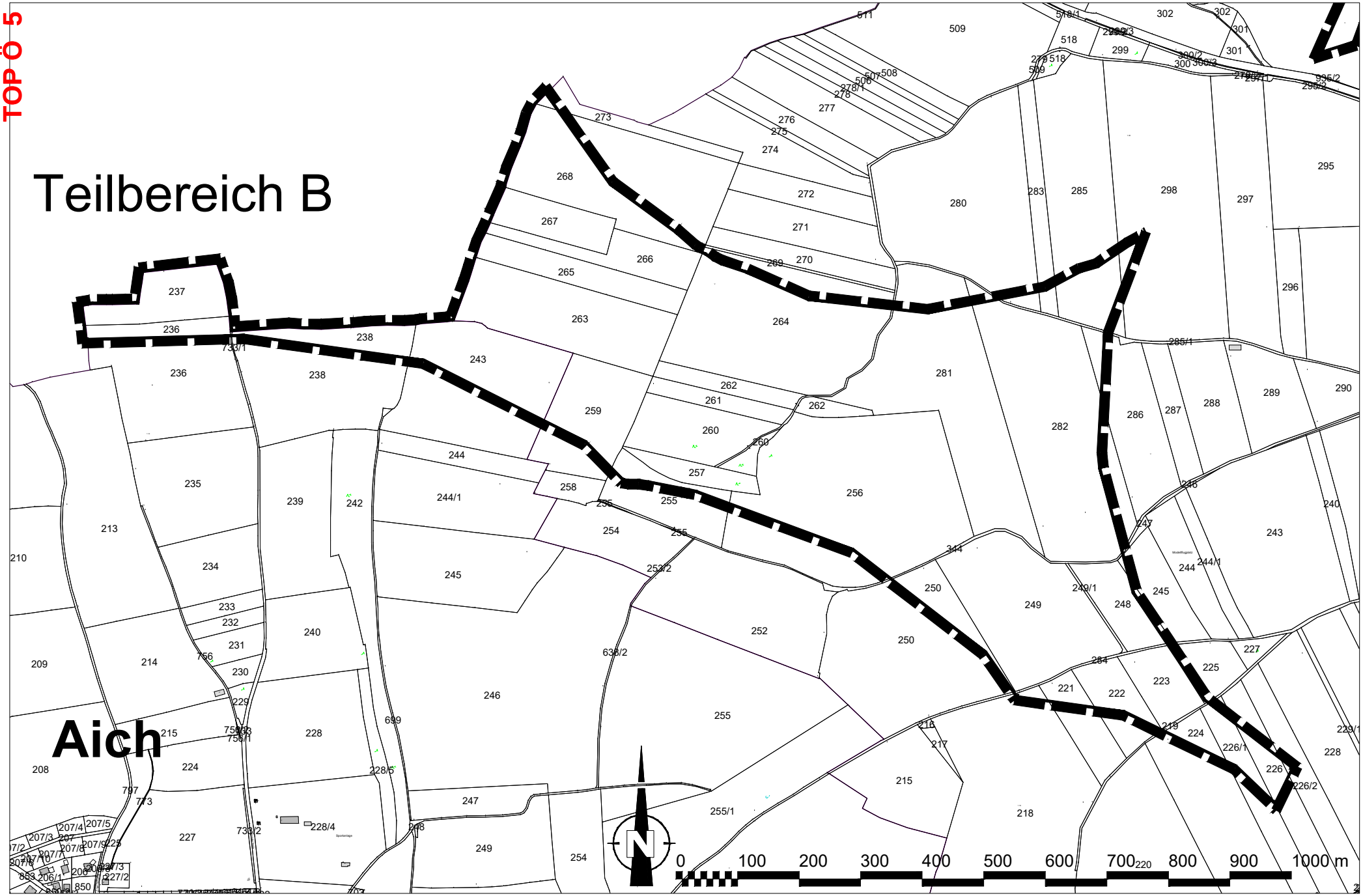

Geltungsbereich -Teilbereich B

M 1: 8.000

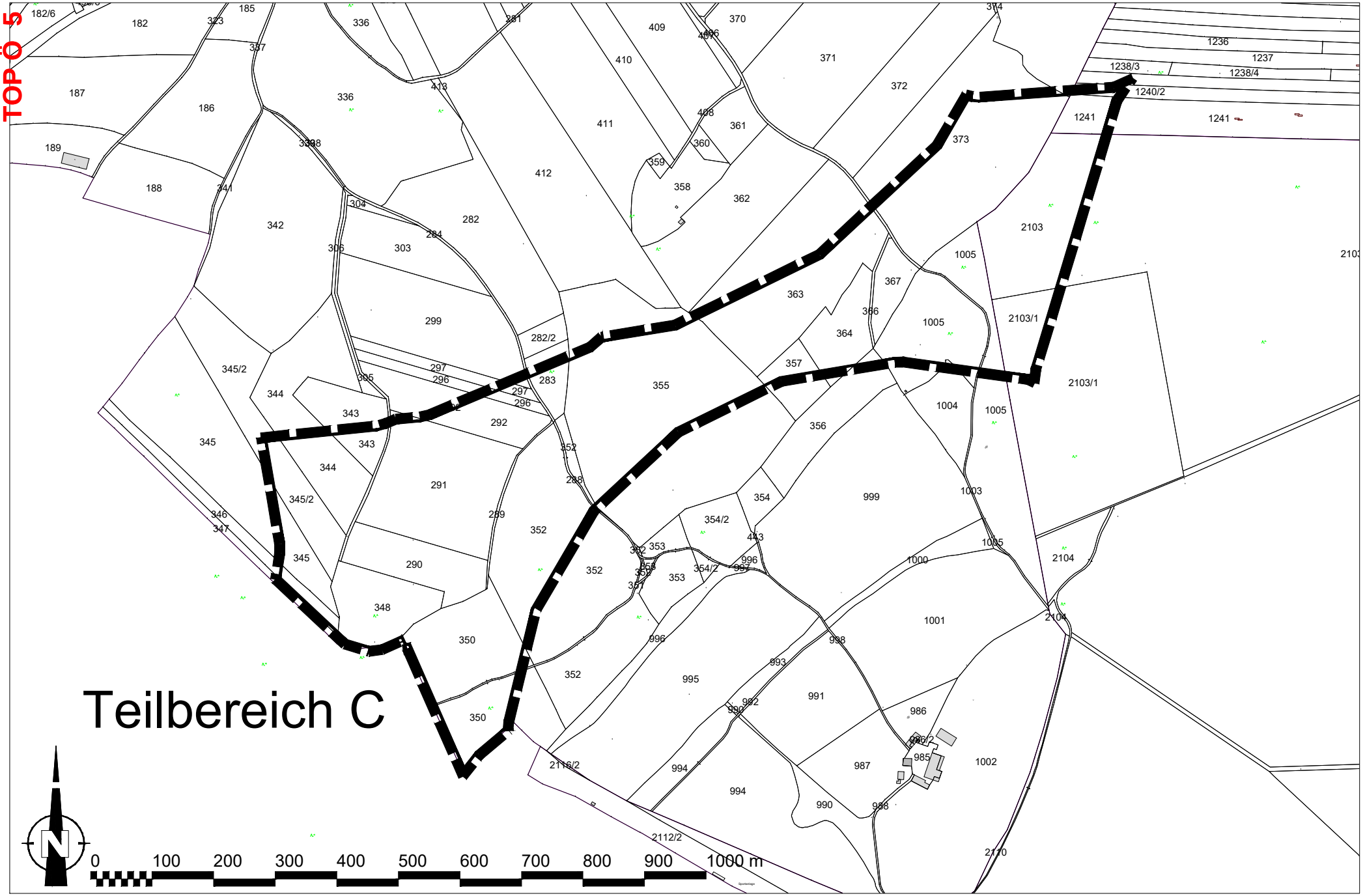

Geltungsbereich -Teilbereich C

M 1: 8.000

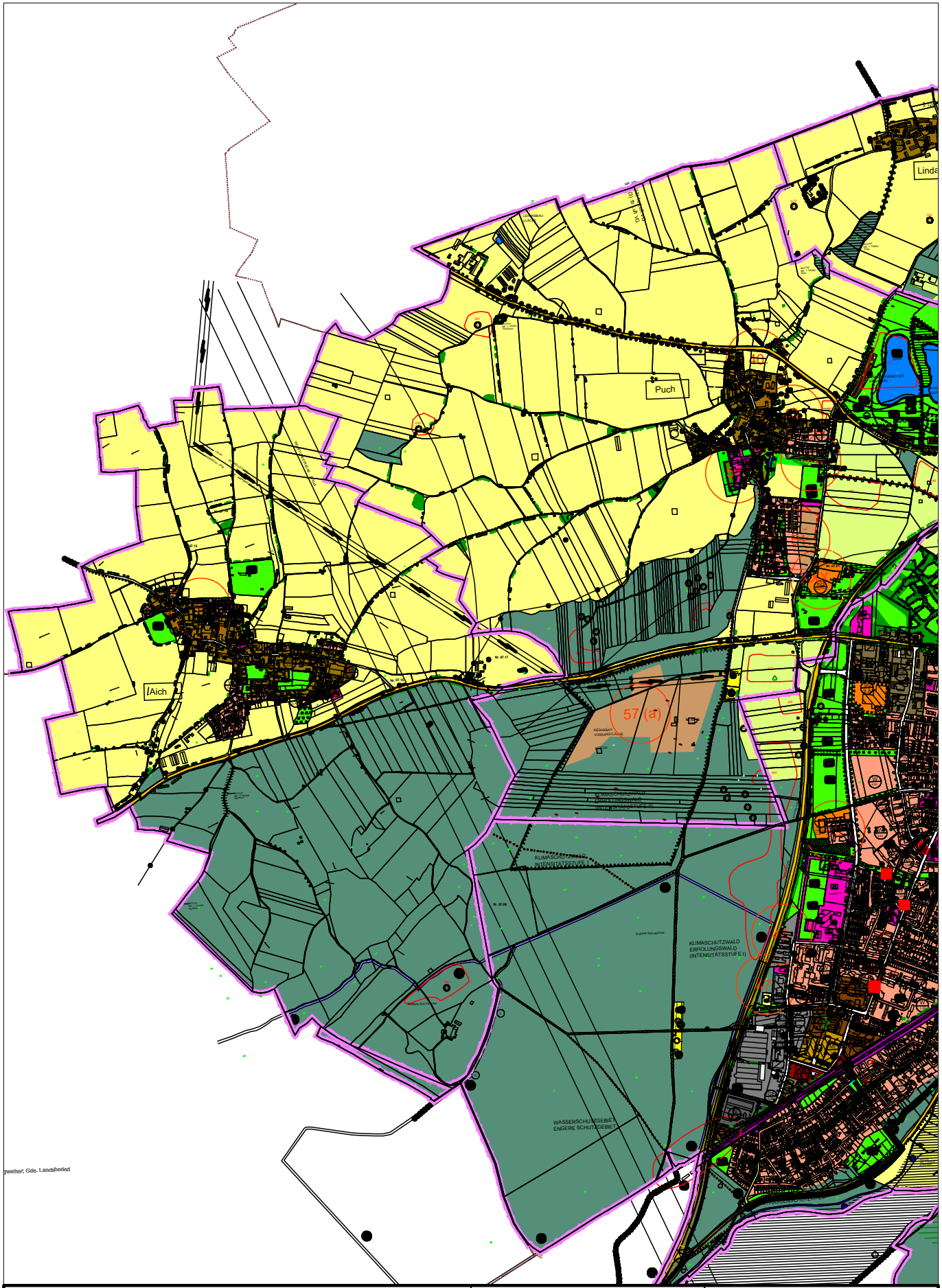

Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
www.fuerstenfeldbruck.de
Tel.: 08141 281 0
Fax.:08141 281 X

Bearbeitet: Peischl	Datum: 29.01. 2024
Plan-Nr.:	Maßstab: 1:25000

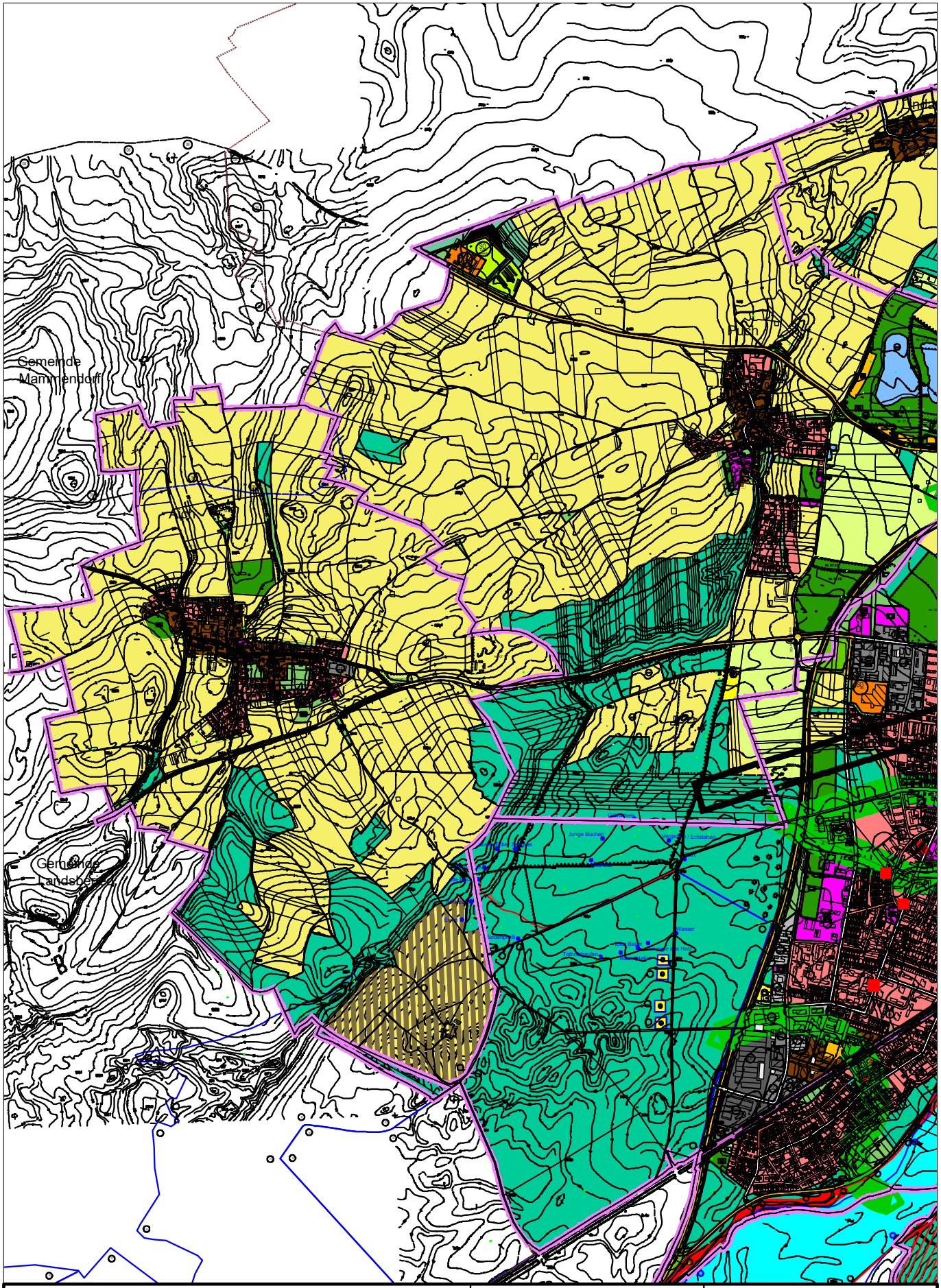

Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
www.fuerstenfeldbruck.de
Tel.: 08141 281 0
Fax.:08141 281 X

Bearbeitet: Peischl	Datum: 29.01. 2024
Plan-Nr.:	Maßstab: 1:25000

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3215/2024

52. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	73. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)"; Aufstellungsbeschluss		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	41-Pe	Erstelldatum	22.01.2024
Verfasser	Peischl, Florian	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung	13.03.2024	Ö
2	**Stadtrat**	**Entscheidung**	**19.03.2024**	**Ö**

Anlagen:	1 Übersicht Konzentrationsflächen 73. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)“ 2 Flächennutzungsplan rechtswirksam 3 Flächennutzungsplan Neuaufstellung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Für das Stadtgebiet (Geltungsbereich) wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)“ aufgestellt. Die in beiliegendem Lageplan dargestellten Flächen (Konzentrationsfläche A, B und C) bilden die sog. „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ (siehe Anlage 1)

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, potenziellen Vorhabenträgern aufzutragen, bei Einleitung eines offiziellen planungsrechtlichen Verfahrens eine informelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu den geplanten Windkraftanlagen durchzuführen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten erforderlichen Planungsschritte vorzubereiten und dem Ausschuss zu gegebener Zeit zusammen mit einem entsprechenden Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

Referent/in	Britzelmair / CSU	Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		hoch		
Umweltauswirkungen		hoch		
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

I. Sachstand

Deutschland soll bis 2045 klimaneutral werden. Um dieses Ziel zu erreichen muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv beschleunigt werden. Bereits bis 2030 ist das Ziel, mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien – vor allem aus Wind- und Solarenergie zu decken.
Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck ist sich Ihrer Pflicht zur Umsetzung der Energiewende auch auf kommunaler Ebene bewusst. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck bereits am 21.07.2020 mit großer Mehrheit beschlossen, dass sowohl der Klimaschutz als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels Aufgaben höchster Priorität für die Stadt Fürstenfeldbruck darstellen. Als grundlegender Zielwert wird eine bilanzielle Klimaneutralität für die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bis 2035 angestrebt.
Das Thema Energie, Wärme, Strom ist essenziell für den Weg unsere Kommune in die Klimaneutralität zu führen. Die Stadtwerke Fürstenfeldbruck stehen als zentraler Energieversorger hierbei in einer Schlüsselposition. Der Ausbau der Eigenstromproduktion aus erneuerbaren Quellen (v.a. Wind- und Sonnenkraft) durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck ist ein essenzieller Baustein der Klimaoffensive.

Mit Beschlusses des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau vom 12.12.2023 und dem Stadtratsbeschluss vom 27.02.2024 wurden die Stadtwerke Fürstenfeldbruck beauftragt, als Teil der Städtischen Klimastrategie und unter den Gesichtspunkten der städtischen Beschlüsse zu Klimaneutralität und Energiewende proaktiv die Umsetzung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet voranzutreiben.
Dafür haben die Stadtwerke Fürstenfeldbruck in Vorbereitung planungsrechtlicher Schritte die Durchführung einer konkreten „Potenzialanalyse“ für das Stadtgebiet als Grundlage der nun eingeleiteten Bauleitplanung durchführen lassen. Zusätzlich werden im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) Flächen für Windkraftanlagen geprüft, diskutiert und veranschaulicht.

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck möchte nun eine Bauleitplanung mit Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, hier einer sog. „Konzentrationsflächen-Flächennutzungsplanung“ (siehe Anlage 1) und gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes („Parallelverfahren“) einleiten.

II. Planungsrechtliche Situation

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan von 1983 stellt für die drei zu ändernden möglichen „Konzentrationsflächen A, B und C“ im Geltungsbereich (Stadtgebiet) Landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen sowie kleinteilig allgemeine Grünflächen dar (siehe Anlage 2). Die nicht rechtswirksame Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von 2008 weicht hiervon nicht ab (siehe Anlage 3).

Die im nachstehenden Kapitel IV genannten Grundstücke befinden sich vollständig im sog. „Außenbereich“ gem. § 35 BauGB. Im Außenbereich sind Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist oder wenn eine sog. „Privilegierung“ vorliegt.
Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen grundsätzlich im Außenbereich privilegiert.

Dem gegenüber steht jedoch Landesrecht in Form der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Durch Art. 82 Abs. 1 und 2 (BayBO) findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB „[…] *auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie die-*

nen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten".
Hiervon abgewichen kann gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 nur abgewichen werden, wenn die Windenergieanlagen „[…] *im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November 2022 bestanden hat.*"
Dies trifft aktuell voraussichtlich auf den im Rothschwaiger Forst liegenden Zentralbereich der möglichen Konzentrationsfläche C zu.
Alle übrigen Flächen in den möglichen Konzentrationsflächen sind gemäß Art. 82 BayBO zum jetzigen Zeitpunkt nicht privilegiert. Hier können durch Bauleitplanung Sondergebiete für Windenergie oder vergleichbare Flächen ausgewiesen werden. Diese würden dann Windenergieflächen (§2 Abs. 1 WindBG) werden, in welchen Windenergieanlagen privilegiert zulässig sind (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG). Hier finden die in Art. 80 und 82a BayBO genannten Abstandsregelungen ge. Art. 82b BayBO dann keine Anwendung mehr *(„10-H bzw. 1000 m Abstandsregel"*).

Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von 2023 ist ein bundesweit gesetzlicher Zielwert von 115 Gigawatt (GW) Windenergie an Land bis Ende 2030 zu erreichen. Ein zentraler Baustein hierfür ist die Bereitstellung von Flächen für die Windenergie im Bundesgebiet. Grundlage zur Umsetzung ist das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), durch welches 2 % der Landesfläche für Windkraft zur Verfügung gestellt werden muss (§ 1 WindBG – *„beschleunigter Ausbau der Windenergie fördern"*). Es werden durch das WindBG den Ländern verbindliche Flächen-Ziele vorgegeben: für Bayern 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 (Zwischenziel) bzw. insgesamt 1,8 % bis 31.12.2032 (Endziel).

Die über die Bauleitplanung ausgewiesenen Gebiete können auf die o.g. Flächenbeitragswerte eines Landes angerechnet werden. Zur Umsetzung der in Kapitel III genannten städtebaulichen Grundziele und dem grundsätzlichen Erreichen der in Kapitel I genannten Ziele in Bezug auf den Klimaschutz ist die Aufstellung einer Bauleitplanung notwendig.

Nach Abschluss der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes entfalten die drei möglichen Teilbereiche (siehe Anlage 1) eine sog. „Konzentrationswirkung" für die Errichtung von Windkraftanlagen mit einhergehender Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Im Umkehrschluss entfällt für das übrige Stadtgebiet die grundsätzliche Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Die Aufstellung einer Bauleitplanung zur Schaffung von Baurecht ist somit Voraussetzung.

III. Ziel und Zweck der 73. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Aufstellung der 73. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans „Konzentrationsflächen (WEA)" dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieanlagen.
Auf Grundlage der durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck in Auftrag gegebenen Windkraft-Potenzialflächenanalyse (vgl. „Stadtwerke Fürstenfeldbruck: Projektent-

wicklung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck“ - Stadtratssitzung vom 30.01.2024 bzw. 27.02.2024) und unter Kenntnis der im beschlossenen Vorabentwurf zur „Teilfortschreibung des Steuerungskonzeptes Windenergie“ des Regionalen Planungsverbandes München dargestellten Vorrangflächen für Windenergie (Stand 11.01.2024), sowie des Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes (siehe Tagesordnungspunkt Bebauungsplan Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet"; Aufstellungsbeschluss) sollen Flächen in welchen Windenergieanlagen errichtet werden können planungsrechtlich konkretisiert werden.

Im Rahmen der durch ein qualifiziertes Fachbüro durchgeführten „Potenzialanalyse Windenergie im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck“ wurde das gesamte Stadtgebiet untersucht. Es wurden hierbei vorwiegend sog. „harte Tabuzonen“, Flächen die für die Nutzung von Windenergie rechtlich oder tatsächlich nicht zur Verfügung stehen = Ausschlussflächen, identifiziert. Tabuzonen beschreiben Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Schutzgüter Mensch, Natur, Landschaft und Boden. Es wurden unter anderem folgende „harte Tabuzonen“ identifiziert:

- Grundsätzlich bebaute Siedlungsflächen bzw. Flächen mit Baurechten gem. FNP und Bauleitplankataster
- Immissionsschutzrechtliche Mindestabstände ggü. den baurechtlichen Nutzungsarten entsprechend TA-Lärm (Abstände gem. Referenzwindkraftanlage mit 107 db(A))
- Trinkwasserschutzgebiete Kategorie I und II (engere Schutzzone)
- Denkmäler (das Kloster Fürstenfeldbruck als landschaftsprägendes Baudenkmal)

Den „harten Tabuzonen“ wurden differenziert sog. „weiche Tabuzonen“ (z.B. Naturschutzgebiete, Klimaschutzwald, FFH- und SPA-Gebiete etc.) planerisch gegenübergestellt. Auf Grund der maßgeblichen örtlichen Gegebenheiten überlagern die vorliegenden „harten Tabuzonen“ jedoch mögliche heranzuziehende „weiche Tabuzonen“. Auf Grund der sehr dichten Siedlungsstruktur kommen im südlichen, östlichen und nördlichen Kommunalgebiet von Fürstenfeldbruck keinerlei Flächen in Betracht für die Nutzung von Windenergieanlagen. Die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände zu Bebauung führen hier zusammen mit dem Kloster Fürstenfeldbruck, welches als landschaftsprägendes Baudenkmal eine Windkraft-Verbotszone von 5 km Durchmesser bildet zu einem flächigen Ausschlussgebiet.
Lediglich im westlichen Stadtgebiet verbleiben so drei Restflächen, die nicht von den „harten Tabuzonen“ betroffen sind.
Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden ggf. weitere Anpassungen erfolgen, falls hier in einer vertieften Abwägung weitere weiche Tabuzonen ergänzt werden.

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck beabsichtigt mit der Aufstellung der 73. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans „Konzentrationsflächen (WEA)“ zum einen den grundsätzlichen Zielen, der schrittweisen Klimaneutralität der eigenen Kommune, über den Ausbau der Eigenstromproduktion aus erneuerbaren Quellen, nachzukommen. Zum anderen soll sichergestellt werden, dass die ausgewiesenen Flächen im Sinne der Energiewende so optimal wie möglich ausgenutzt werden.

Grundsätzliche Hauptziele der Bauleitplanung sind:

- Umsetzung von Maßnahmen gegen den Klimawandel
- Steuerung einer raumverträglichen Integration von Windenergieanlagen
- Schutz von Naturraum und Landschaftsbild
- Schutz der Bevölkerung, v.a. benachbarter Siedlungsteile

- Sicherung einer frühzeitigen, umfassenden und zufriedenstellenden Beteiligung der Bürgerschaft
- Schaffung von Flächen für erneuerbare Energien im Rahmen der Energiewende, hier Windkraft
- Optimale Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen, im Sinne der Energiewende
- Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Eigenstrom aus erneuerbaren Quellen

Durch die o.g. Sachverhalte erwächst der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck gem. § 1 Abs. 3 BauGB, zur Steuerung der Städtebaulichen Entwicklung, das Erfordernis zur Aufstellung einer Bauleitplanung.

IV. Umgriff der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet. Die darin zu ändernden Flächen zur Ausweisung von „Konzentrationsflächen für Windenergieanalgen“ werden aufgeteilt in drei potenziell mögliche Konzentrationsflächen A, B und C (siehe Anlage 1).

Insgesamt umfassen die zu ändernden Teilbereiche eine Fläche von ca. **114,7 ha.**

Eigentumsverhältnisse:

In den möglichen „Konzentrationsflächen“ befinden sich Flurstücke überwiegend in privatem, teilweise arrondierend auch öffentlichen Eigentum.

V. Verfahren

Für das Bauleitplanverfahren wird ein Regelverfahren vorgeschlagen. Zeitgleich wird im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet" durchgeführt (siehe separater Tagesordnungspunkt – Bebauungsplan Nr. Bebauungsplanes Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet" - Aufstellungsbeschluss). Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu den auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlägen.

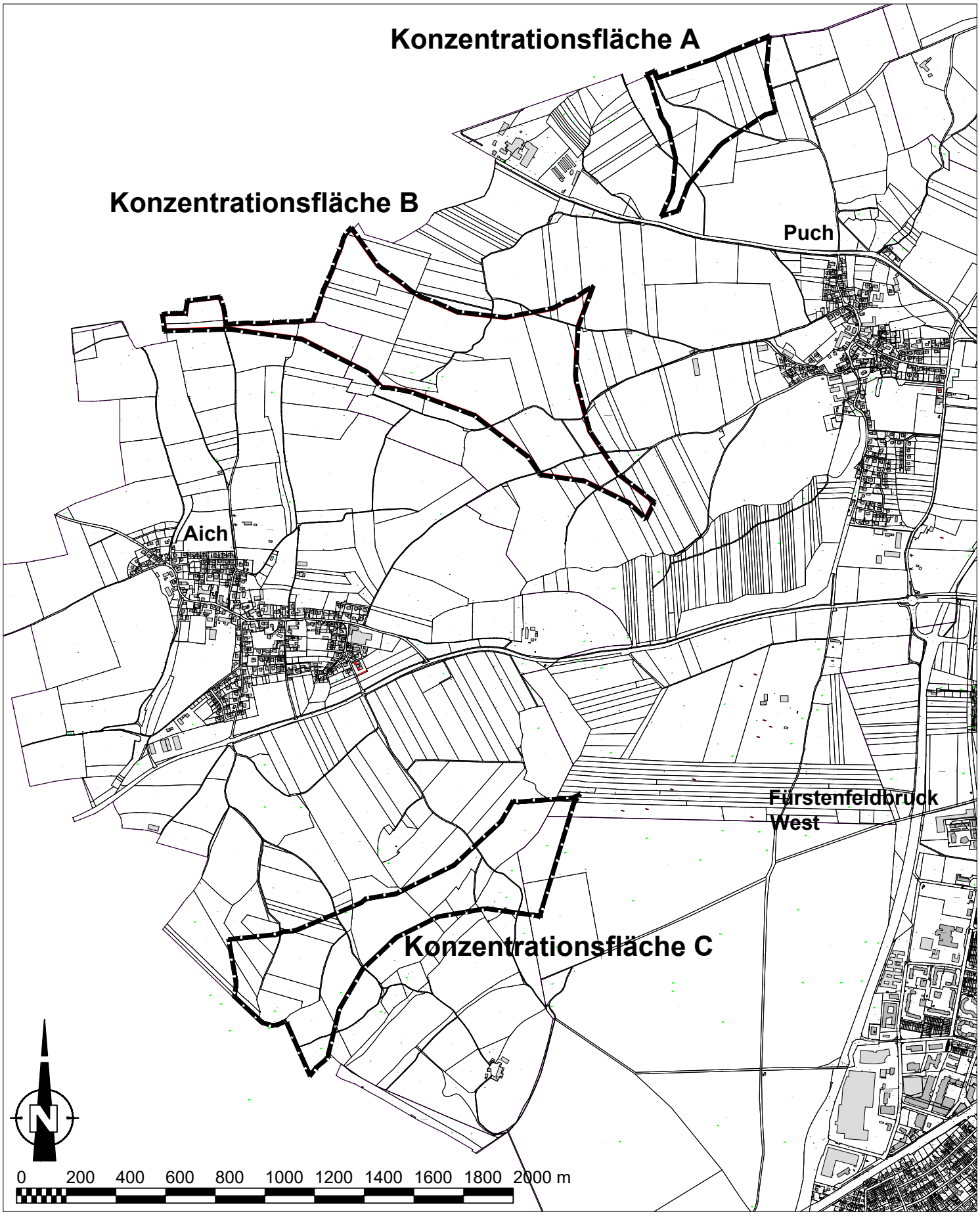

73. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)" - Übersicht Konzentrationsflächen M 1: 20.000

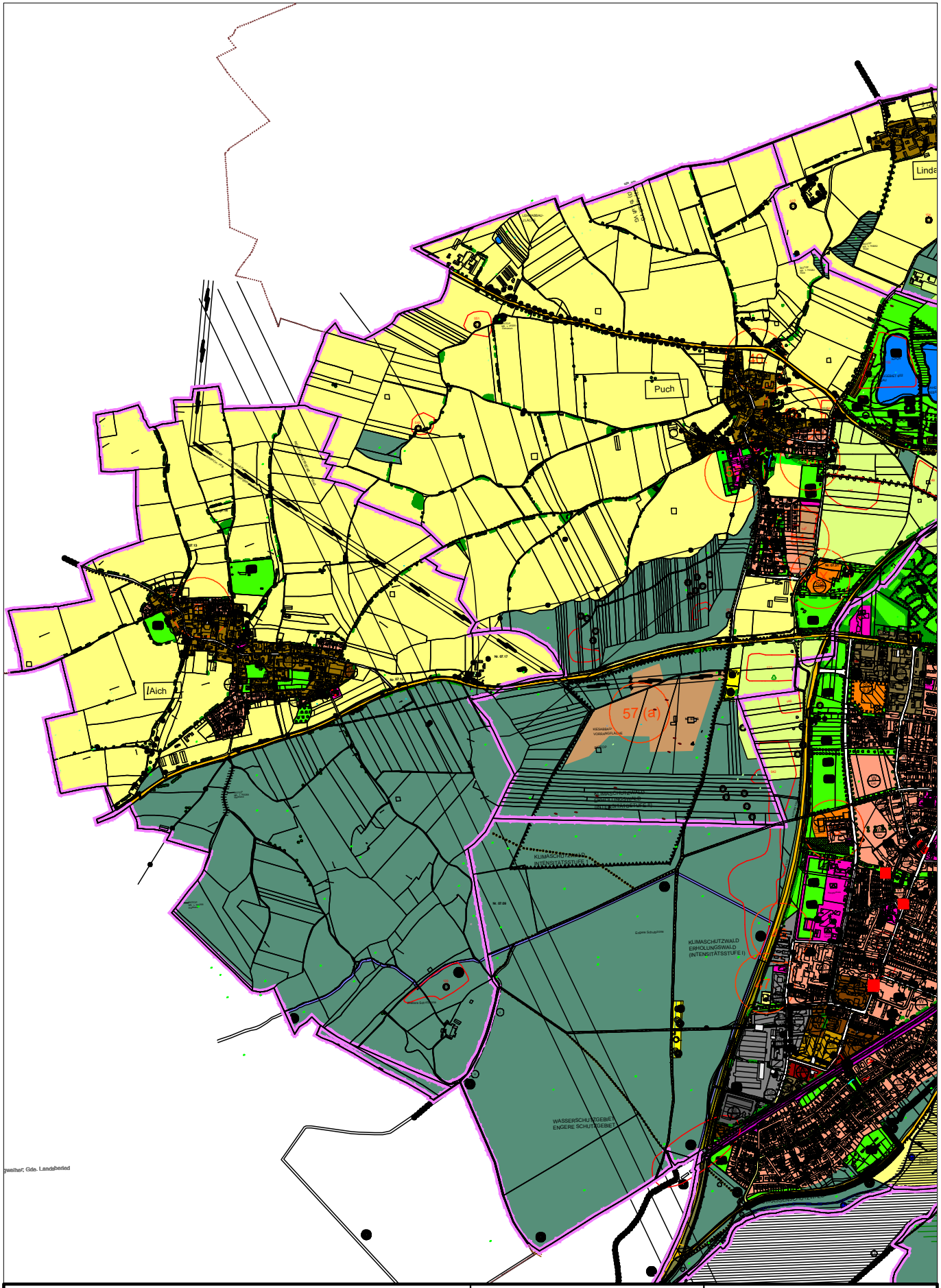

Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
www.fuerstenfeldbruck.de
Tel.: 08141 281 0
Fax.:08141 281 X

Bearbeitet: Peischl	Datum: 29.01. 2024
Plan-Nr.:	Maßstab: 1:25000

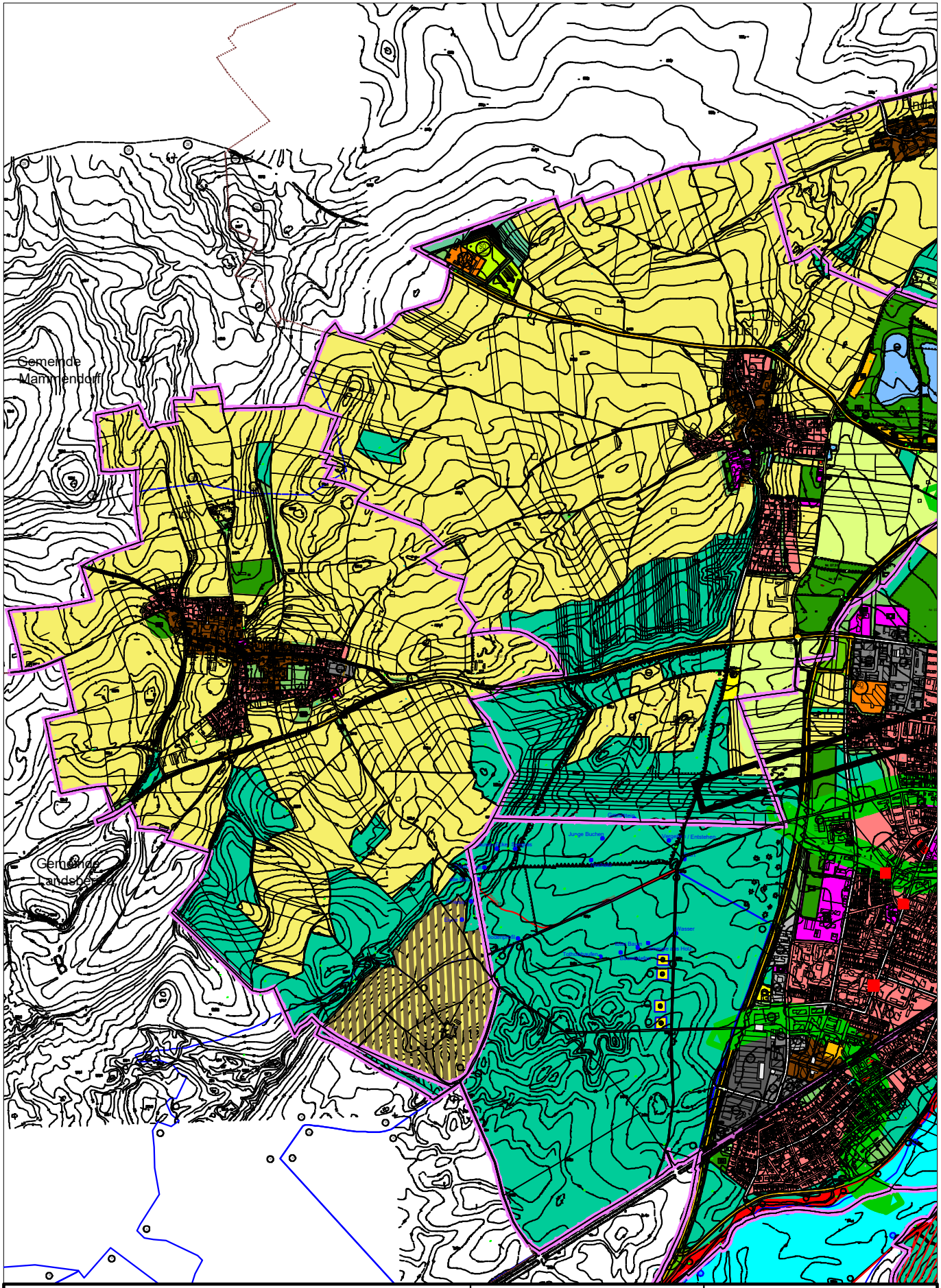

Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
www.fuerstenfeldbruck.de
Tel.: 08141 281 0
Fax.:08141 281 X

N

Bearbeitet: Peischl	Datum: 29.01. 2024
Plan-Nr.:	Maßstab: 1:25000

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3221/2024

52. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43/5 "AEZ Heimstättenstraße"; Aufstellungsbeschluss		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	Ko	Erstelldatum	02.02.2024
Verfasser	Korbus, Luzie Marie	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung	13.03.2024	Ö
2	**Stadtrat**	**Entscheidung**	**19.03.2024**	**Ö**

1. Anlagen:	1. Beschlussbuchauszug PBA vom 19.01.2022 2. Planungskonzept 3. Auszug rechtswirksamer FNP von 1983 4. Auszug Entwurf zur FNP Neuaufstellung von 2008 5. Auszug Bebauungsplan Nr. 43 von 1968 6. Lageplan mit Planumgriff

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Für das in beiliegendem Lageplan (Anlage 6) bezeichnete Gebiet wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 43/5 „AEZ Heimstättenstraße“ aufgestellt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Fachbeirat einzuberufen und im Anschluss einen Bebauungsplan-Vorentwurf dem Planungs- und Bauausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Referent/in	Britzelmair / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		gering		
Umweltauswirkungen		gering		
Finanzielle Auswirkungen		Unbekannt		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

I. Sachstand

Der Eigentümer des AEZ Einkaufsmarktes an der Heimstättenstraße (Fl.Nr. 867 und 866/1) möchte den bestehenden Einkaufsmarkt durch einen größeren ersetzen. Die bestehende Tankstelle auf Fl.Nr. 866/1 soll dabei aufgegeben werden.
Nach Aussage des Eigentümers ist der derzeitige Einkaufsmarkt (Lebensmittelvollsortimenter) aufgrund der vergleichsweisen geringen Größe (Geschossfläche ca. 1.200 m²) dauerhaft nicht mehr überlebensfähig.
Die Stadtverwaltung ist diesbezüglich schon länger in Gesprächen mit dem Investor. In der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses vom 19.01.2022 wurde für das Areal des AEZ-Einkaufsmarktes an der Heimstättenstraße die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, „sofern die in der Sitzungsvorlage aufgezeigten Planungsvorgaben und die Anregungen aus der Sitzung berücksichtigt werden“ (siehe Anlage 1). In weiteren Planungsschritten wurde das damalige Nutzungskonzept inhaltlich sowie gestalterisch im Austausch mit dem Bauamt weiter ausgearbeitet.
Nun wurde mit dem Schreiben vom 12.02.2024 von der AIV Amper Immobilienverwaltung GmbH als Vorhabenträger der Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Das aktuelle Planungskonzept sieht folgendes Vorhaben vor (siehe Anlage 2):

Das neue AEZ umfasst **drei Geschosse** mit
- Parken, Café, Läden und Anlieferung im EG,
- Einkaufmarkt (Gesamtverkaufsfläche ca. 2.260 m²) und Lager im 1. OG
- sowie Lager, Technik und Büro-/Sozialräumen im 2. OG.

Die **GF (**Hauptanlage inkl. Parken im EG) beträgt **insgesamt ca. 8.105 m²**.

Aufgrund der Anforderungen an Parkgaragen und deren Statik ist das EG in Massivbauweise geplant, die oberen beiden Geschosse sollen in Holzbauweise ausgeführt werden.

Der Baukörper greift zur Heimstättenstraße die von Norden und Süden kommenden Gebäudefluchten auf und bildet durch einen Gebäudeversatz im Eckbereich zur Falkenstraße einen platzartigen Vorbereich aus, in welchem sich auch der Hauptzugang befindet.
Rückwärtig grenzt das Gebäude an eine erdgeschossige Wohnbebauung an. Damit der Blick der Bewohner nicht auf eine 8 m hoch aufragende Betonwand fällt, wird das Gebäude in diesem Bereich 2-stufig schräg abgestuft. Die Abschrägung dieser Außenwände um 45° ermöglicht eine Begrünung der Fassade und des Dachs. Zusätzlich finden sich auf beiden Ebenen verteilt jeweils sechs Pflanztröge mit kleineren Laubbäumen.

Erdgeschoss (EG)
Der Hauptzugang für den Einkaufsmarkt im 1. OG ist über die Heimstättenstraße mit zwei Eingängen geplant. Der zentrale Eingangsbereich führt zu den ebenerdigen Kunden- und Mitarbeiterparkplätzen (Parkgarage ~ 2.310 m²) sowie zur Treppe, dem Rollsteig zum Einkaufsmarkt und den Aufzügen.

Weiterhin ist an der Ecke Falkenstraße/ Heimstättenstraße ein Café mit Außenbestuhlung über Eck vorgesehen (Größe ~ 240 m²). Entlang der Falkenstraße ist unmittelbar anschließend ein Laden (~ 100 m²) geplant. Im Weiteren folgt in dieser Straße die Anlieferungszone sowie die Müllsammelstelle. Entlang der Heimstättenstraße befindet sich rechts des Haupteingangs ein weiterer Zugang für einen Dienstleister bzw. Imbiss (~ 45 m²). Den Abschluss des Gebäudes bildet der durch ein Tor abschließbare Ein- und Ausfahrtsbereich zu den Parkplätzen für Besucher und Mitarbeitende. Hier werden auch zwei außenliegende Stellplätze mit E-Lade-Säulen angeboten, die somit auch außerhalb der Ladenschlusszeiten zugänglich und nutzbar sind. Insgesamt stehen im Erdgeschoss des Gebäudes 78 Stellplätze zur Verfügung. Für Fahrräder sind in der Parkgarage 21 Fahrrad-SP und 5 SP für Lastenräder vorgesehen. Im Außenbereich sollen 30 SP für Fahrräder entstehen. Auf das ursprünglich geplante Untergeschoss mit Tiefgarage und Getränkemarkt wird verzichtet. Insgesamt umfasst das Erdgeschoss eine **Geschossfläche (GF)** von **3.592,57 m²**.

1. Obergeschoss (1. OG)
Das erste Obergeschoss erstreckt sich über die Fläche des Erdgeschosses und beherbergt vollflächig einen Lebensmittelvollsortimenter (~ 1.850 m²) mit Getränkemarkt (~ 410 m²) und zugehörigem Lager. Lediglich über dem oben beschriebenen zentralen Eingangsbereich ragt es über und sorgt hier für dessen Überdachung. Im ersten Obergeschoss wird eine **GF** von **3.499,03 m²** erreicht.

2. Obergeschoss (2. OG)
Das zweite Obergeschoss tritt in seiner Dimension zurück und bildet lediglich entlang der Falkenstraße und über dem Café an der Heimstättenstraße eine über drei Geschosse führende Wand mit insgesamt 14,51 m Höhe. Im zweiten Obergeschoss entsteht so eine **GF** von **1.013,47 m²**. Hier sind untergeordnete Nutzungen untergebracht. Die unbebaute Fläche über dem ersten Geschoss wird begrünt und zusätzlich zur alternativen Energiegewinnung genutzt, wie auch das Dach über dem 2. OG. Die Fassaden entlang der Falken- und Heimstättenstraße sind großflächig verglast und mit Holzlamellen in unterschiedlichen Abständen versehen. Die Fassaden zu den Wohngebieten sind geschlossen gehalten bzw. zu den eingeschossigen Bungalows hin abgeschrägt und begrünt.

Im Hinblick auf die Prüfaufträge aus der o. g. PBA-Sitzung ist folgendes festzustellen:

zu 1.) Prüfung, das Gebäude größtenteils als Holzbau auszuführen und auf den Dachflächen eine Photovoltaikanlage anzubringen

- *Eine Holzbauweise wurde geprüft und ist, wie oben aufgeführt, ab dem 1. OG vorgesehen.*
- *Die begrünten Dachflächen werden, wie oben aufgeführt, zusätzlich zur alternativen Energiegewinnung genutzt. Darüber hinaus hat sich der Vorhabenträger in einem städtebaulichen Vertrag verpflichtet, ein bilanziell klimaneutrales Gebäude zu errichten.*

zu 2.) Prüfung einer ergänzenden Wohnbebauung, insbesondere im nördlichen Bereich

- *Eine ergänzende Wohnbebauung wurde geprüft, jedoch aufgrund des Verzichts auf das ursprünglich geplante Untergeschoss und der damit verbundenen Unterbringung des Parkens im Erdgeschoss aus Platzgründen sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten nicht weiterverfolgt.*

zu 3.) Reduzierung der Überschreitung der bisherigen Gebäudeflucht zur Heimstättenstraße

- *Dies ist erfolgt; der Baukörper wurde gegenüber der ursprünglichen Planung nach Westen zurückversetzt und ragt damit im nördlichen Bereich nur noch geringfügig über die vorhandene Straßenflucht.*

zu 4.) Vergrößerung des platzartigen Vorbereichs vor dem Café

- *Aus Platzgründen konnte der Vorbereich vor dem Café nicht weiter vergrößert werden.*
- *Der Vorbereich wurde nach Süden verlagert und orientiert sich nunmehr weniger zum angedachten Platz in Richtung Alpenstraße, als zur Heimstättenstraße hin. Der Vorhabenträger hat sich jedoch in einem städtebaulichen Vertrag grundsätzlich dazu bereit erklärt, sich an den Kosten zur platzartigen Umgestaltung der östlich angrenzenden Straßen und Plätze zu beteiligen.*

II. Planungsrechtliche Situation

Sowohl der rechtswirksame Flächennutzungsplan von 1983 als auch der nichtwirksame Entwurf zur Flächennutzungsplan Neuaufstellung von 2008 stellt im vorliegenden Geltungsbereich für den westlichen Teil ein Sondergebiet dar, für die übrigen Bereiche Wohnbauflächen bzw. örtliche Verkehrsstraßen (siehe Anlage 3 und 4).

Für das Gebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 43 aus dem Jahr 1968 (siehe Anlage 5). Dieser setzt verteilt auf zwei Bauräume für das Grundstück Fl.Nr. 867 (ca. 3.535 m²), auf welchem sich der bestehende Einkaufsmarkt befindet, ein Sondergebiet „Ladengebiet“ (SO) mit einer GRZ von 0,3 sowie einer GFZ von 0,75 fest. Das nördlich angrenzende Grundstück mit der Fl.Nr. 866/1 (ca. 1.070 m²), ist als Mischgebiet (MI) mit einer zwingend dreigeschossigen Bebauung und einer GRZ von 0,3 sowie einer GFZ von 0,80 festgesetzt. Zusammen ermöglicht der Bebauungsplan eine Geschossfläche von ca. 3.500 m².
Das Gesamtmaß der geplanten baulichen Nutzung mit einer gesamt GF (Hauptanlage) von ca. 8.105,07 m² liegt somit ca. 4.605 m² über dem, was der bisherige Bebauungsplan für den Bereich ermöglicht. Dennoch beträgt die ermittelte GFZ des neuen AEZ 1,76 und bleibt dabei deutlich unter der gemäß BauNVO §17 (Gewerbegebiet/ Sondergebiet)) zulässigen GFZ von 2,40.
Darüber hinaus wird das geplante Einkaufszentrum, wie oben bereits beschrieben, in Form eines Baukörpers auf das nördliche Mischgebiet ausgeweitet, so dass insgesamt die Änderung des Bebauungsplanes als erforderlich erachtet wird.

III. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Der sich in dem Plangebiet befindliche, bisherige Einkaufsmarkt hat als Lebensmittelvollsortimenter eine wichtige Nahversorgungsfunktion für den Brucker Westen im Bereich zwischen Landsberger Straße und dem Einkaufszentrum am S-Bahnhof Buchenau. Der Entfall der Tankstelle sowie das geplante Café und die kleinen Ladengeschäfte im Erdgeschoss führen zu einer städtebaulichen Aufwertung des Quartiers. Dazu trägt auch die geplante Umgestaltung des öffentlichen Raums über die Heimstättenstraße hinweg bei.

Darüber hinaus wird das geplante Einkaufszentrum in Form eines Baukörpers auf das nördliche Mischgebiet ausgeweitet, so dass insgesamt die Änderung des Bebauungsplanes für erforderlich erachtet wird.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist es daher erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.

IV. Umgriff des Bebauungsplanes

Planumgriff

Der Geltungsbereich (siehe Anlage 6) umfasst die Flurstücke 867 und 866/1 Gemarkung Fürstenfeldbruck in Gänze. Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

1. Im Norden durch die Wohnbebauung der Heimstättenstraße;
2. Im Osten durch die Heimstättenstraße;
3. Im Süden durch die Falkenstraße;
4. Im Westen durch die Wohnbebauung der Jägerstraße.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 0,46 ha.

Eigentumsverhältnisse

Die im Planungsgebiet befindlichen Flächen befinden sich in privatem Eigentum.

V. Verfahren

Für den Bebauungsplan wird ein Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vorgeschlagen. Die Voraussetzungen hinsichtlich zulässiger Grundfläche des Bebauungsplanes und die Einordnung des Bebauungsplanes als Maßnahme der Innenentwicklung wurden geprüft und sind gegeben. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordert. Zwar ist der Schwellenwert für Einkaufszentren gemäß Anlage 1 Nr. 18.6 i.V. mit Nr. 18.8 zum UVPG von 5.000 m² Geschossfläche überschritten, was eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfordert. Es wird jedoch seitens der Verwaltung nach einer überschlägigen Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, insbesondere aufgrund der nahezu vollständigen Versiegelung des Planungsgebiets. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, die Anpassung erfolgt im Wege der Berichtigung.

Die nächsten Planungsschritte sehen die Einberufung eines Fachbeirats vor, um das Planungskonzept gemeinsam mit allen Beteiligten weiter zu schärfen. Im Anschluss wird dem Planungs- und Bauausschuss ein Bebauungsplan-Vorentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

TOP Ö 7

H. Reitze
Pl

Auszug
aus der Niederschrift über die
20. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses
vom 19.01.2022

Vorsitzender, 2. Bürgermeister:
Herr Christian Stangl;
Ausschussmitglieder:
Herr Adrian Best; Herr Markus Britzelmair; Herr Thomas Brückner; Herr Karl Danke; Herr Christian Götz; Frau Theresa Hannig; Herr Franz Höfelsauer; Herr Andreas Lohde; Frau Gina Merkl; Herr Mirko Pötzsch; Herr Johann Schilling; Herr Georg Stockinger; Frau Irene Weinberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 3	**AEZ Heimstättenstraße – Planungsüberlegungen; Bericht; Grundsatzbeschluss**

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2604/2021 (Planungsunterlagen Büro BZ Büchl von 07/2021 (Lageplan EG, 1. OG, Ansicht Ost); Lageplan Planungsgebiet mit Luftbild; Lageplan mit BBP Nr. 43) vom 01.12.2021 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

63

Herr 2. Bgm. Stangl betont, dass es wichtig ist, dass in diesem Quartier das Nahversorgungszentrum nach wie vor gesichert ist. Ebenso sieht er das geplante Café als eine Bereicherung der Struktur an diesem Ort.

Herr Dachsel stellt das Bauvorhaben vor.

Herr StR Lohde stellt fest, dass bei Erhalt dieses Vollsortiments weiterhin eine Versorgung für das komplette Quartier möglich ist und durch die kurzen Wege der Verkehr minimiert wird. Durch eine Bauleitplanung kann auf das Bauvorhaben besser eingegangen und die Fläche effektiver genutzt werden und die Aufenthaltsqualität wird deutlich verbessert. Im Vorfeld sollte auch an die E-Ladesäulen und Dachphotovoltaik gedacht werden.

Herr StR Höfelsauer ist erfreut, dass der Bauwerber diese Pläne angreift, da er einer der wichtigsten Nahversorger in diesem Gebiet ist. Ebenso würde er eine Tiefgarage bevorzugen.

Auch für **Herrn StR Brückner** ist die Lage optimal für eine fußläufige Nahversorgung für die Umgebung und er sieht die Platzgestaltung als positiv. Weiterhin würde er ein klimaneutrales Bauen mit Holzbau, Photovoltaik oder Dachbegrünung befürworten. Als Manko sieht er allerdings die Gebäudeflucht, da die Fassade nur 3 m vom Gehsteig entfernt ist. Sollte der Markt im EG zu klein werden, bestünde seines Erachtens auch die Möglichkeit, diesen im 1. OG weiterzuführen, d.h. für ihn wäre eine 2-geschossige Anlage vorstellbar. Allerdings ist Herrn Brückner der Abstand mit 3 m zu den Nachbargrundstücken im Westen zu gering. Weiterhin sieht er die LKW-Anlieferung von der Falkenstr. her als problematisch, da die Rangierflächen der LKW's auf der öffentlichen

Verkehrsfläche sind. Dies bedeutet, dass die Sichtverhältnisse an dieser Stelle schwierig sind, da die TG-Ausfahrt in der Kurve liegt. Als Ergänzung für den Beschlussvorschlag schlägt Herr Brückner vor, für die Thematik einen Fach- bzw. Gestaltungsbeirat zu gründen.

Herr StR Pötzsch regt an, oberhalb des Marktes Wohnungen zu schaffen. Eine weitere Überlegung wäre, da einige Leute aus der Umgebung anstatt mit dem Auto, zu Fuß oder mit dem Fahrrad kommen, einen hinteren öffentlichen Zugang von der Jägerstr. zu ermöglichen.

Herr StR Götz empfiehlt eine Tiefgarage umzusetzen und das Gebäude etwas von der Heimstättenstr. abzurücken. Seines Erachtens wäre es sinnvoller, das Café als sozialen Treffpunkt etwas größer zu gestalten und das Thema Wohnen im hinteren nördlichen Bereich umzusetzen oder ganz darauf zu verzichten, wenn dafür das Café ein entsprechend hochwertig gestaltetes Umfeld bekommt.

Frau StRin Dr. Zierl erinnert an einen gefassten PBA-Beschluss, bei künftiger Bauleitplanung das Augenmerk auf klimaneutral zu richten und dass die Bauwerber selbst entscheiden können, wie sie dies umsetzen möchten. Die vorgesehene Dachbegrünung wäre ihrer Meinung nach auch mit Photovoltaik kombinierbar, da sich dies gegenseitig ergänzt. Frau Dr. Zierl bittet weiterhin darum, einen Teil der geplanten Fahrradstellplätze zu überdachen und ebenso Lastenräder und Lastenanhänger sowie E-Ladestationen bei der Planung sowie einen kleinen Weg von der Jägerstraße miteinzubeziehen, um kurze Wege zu schaffen.

Frau StRin Weinberg befürwortet eine ansprechende Fensterfront zur Heimstättenstr. zu planen, die nicht langweilig aussieht.

Die StRe Danke und Stockinger plädieren für eine schnelle Umsetzung.

64

Die Ausschussmitglieder kommen zu folgendem

ergänzten Beschluss:

Für das Areal des AEZ-Einkaufsmarktes an der Heimstättenstraße wird auf Grundlage der in Anlage 1 beigefügten Planung eine Änderung des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt, sofern die in der Sitzungsvorlage aufgezeigten Planungsvorgaben **und die Anregungen aus der Sitzung** berücksichtigt werden.

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 16.02.2022

Angelika Guggenmos
Schriftführerin

gez. Christian Stangl
2. Bürgermeister

VORABZUG

am fuchsbogen 9 82256
fürstenfeldbruck fon 08141
| 53 47 5 - 50 fax 08141 |
53 47 5 - 45 email info@ads-
ffb.de

ARCHITECTURE.DESIGN.SOLUTION
FUTURE LIVING
INNOVATIVE-SMART-ECOFRIENDLY

Projekt AEZ Heimstättenstraße FFB Heimstättenstraße 44, Fürstenfeldbruck	Planbezeichnung KONZEPT Lageplan 1:1000
Datum 13.02.2024	
Maßstab 1:500	

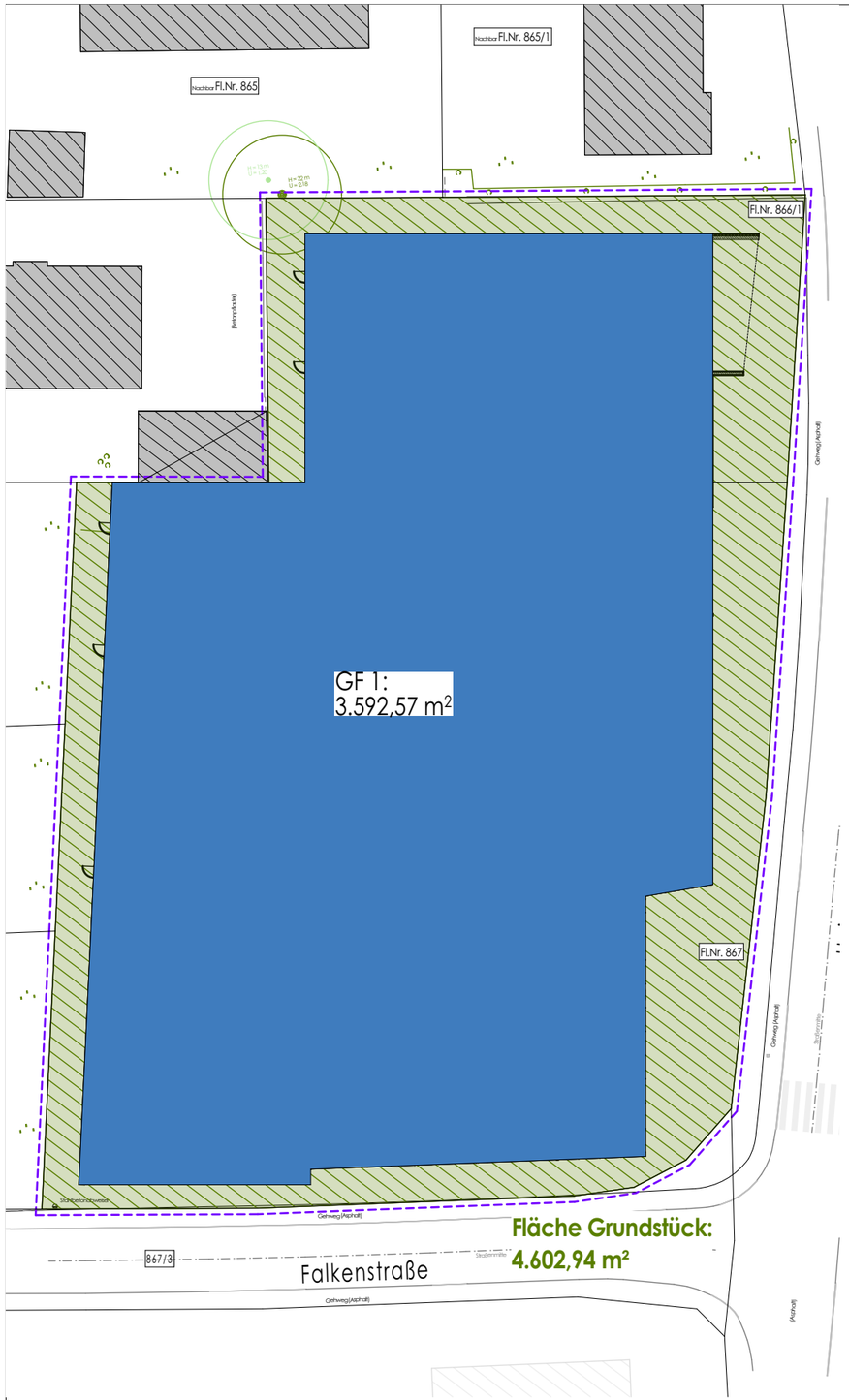
Nachbar Fl.Nr. 865
Nachbar Fl.Nr. 865/1
Fl.Nr. 866/1
Fl.Nr. 867
GF 1:
3.592,57 m²
Fläche Grundstück:
4.602,94 m²
867/3
Falkenstraße
Gehweg (Asphalt)
Gehweg (Asphalt)
Gehweg (Asphalt)
Straßenbaumscheibe
Straßenbaumscheibe
Straßenbaumscheibe

TOP C 7

VORABZUG

Datum 12.02.2024
Maßstab o. Maßstab

Planbezeichnung
KONZEPT
Perspektiven 3

Projekt
AEZ Heimstättenstraße FFB
Heimstättenstraße 44, Fürstenfeldbruck

ADS
ARCHITECTURE DESIGN SOLUTION
FUTURE LIVING
INNOVATIVE SMART ECO-FRIENDLY

am fuchsbogen 9 82256
fürstenfeldbruck fon 08141
| 53 47 5 - 50 fax 08141 |
53 47 5 - 45 email info@ads-
ffb.de

Jägerstraße

Nachbar Fl.Nr. 865

Nachbar Fl.Nr. 865/1

Fl.Nr. 866/1

Nachbar Fl.Nr. 866

Nachbar Fl.Nr. 867/18

Nachbar Fl.Nr. 867/19

Nachbar Fl.Nr. 867/20

Fl.Nr. 867

80 SP

Ein- und Ausfahrt

IMBISS
NGF: 45,67 m²

PARKEN
NGF: 2.309,30 m²

WC
NGF: 4,53 m²

Lager
NGF: 6,35 m²

Einkaufswägen
NGF: 22,50 m²

OK FFB = 0.00 =
533.55 m ü.NN.

WAREN | AUFZÜGE
NGF: 136,41 m²

Genaue Lage der Teilbereich muss noch geprüft werden

MÜLL
NGF: 95,16 m²

ANLIEFERUNG
NGF: 304,80 m²

LADEN
NGF: 98,93 m²

LAGER
NGF: 8,97 m²

Flur
NGF: 17,63 m²

CAFE
NGF: 241,53 m²

WC BH
NGF: 7,14 m²

WC D
NGF: 7,43 m²

WC H
NGF: 9,39 m²

Hausnummer 44

Heimstättenstraße

Falkenstraße

Alpenstraße

867/3

789/2

789/3

789/5

1232

1232/1

25

25a

25b

26

26a

36

38

(Asphalt)

(Granitpflaster)

(Betonpflaster)

Gehweg (Asphalt)

Straßenmitte

Stahlbetonabweiser

Nachbarn:

XXX XXX
XXX

Unterschriften:

Fertigung 1☐ 2☐ 3☐

VORABZUG

KONZEPT

Projekt AEZ Heimstättenstraße FFB
Heimstättenstraße 44,
Fürstenfeldbruck

Fl.Nr. 866/1 + 867

Amt:

Bauherr AIV Amper Immobilienverwaltungs GmbH
Kurt-Huber-Ring 12
82256 Fürstenfeldbruck

Unterschrift Bauherr:

ADS ARCHITECTURE DESIGN SOLUTION
FUTURE LIVING
INNOVATIVE-SMART-ECOFRIENDLY

am fuchsbogen 9 82256
fürstenfeldbruck fon
08141 | 53 47 5 - 50 fax
08141 | 53 47 5 - 45 email
info@ads-ffb.de

Unterschrift Architekt:

Planungsphase	Planbezeichnung		
Entwurfsplanung	Grundriss EG		
Gez. RM	Gep. JS	Maßstab 1:200	Datum 12.02.2024

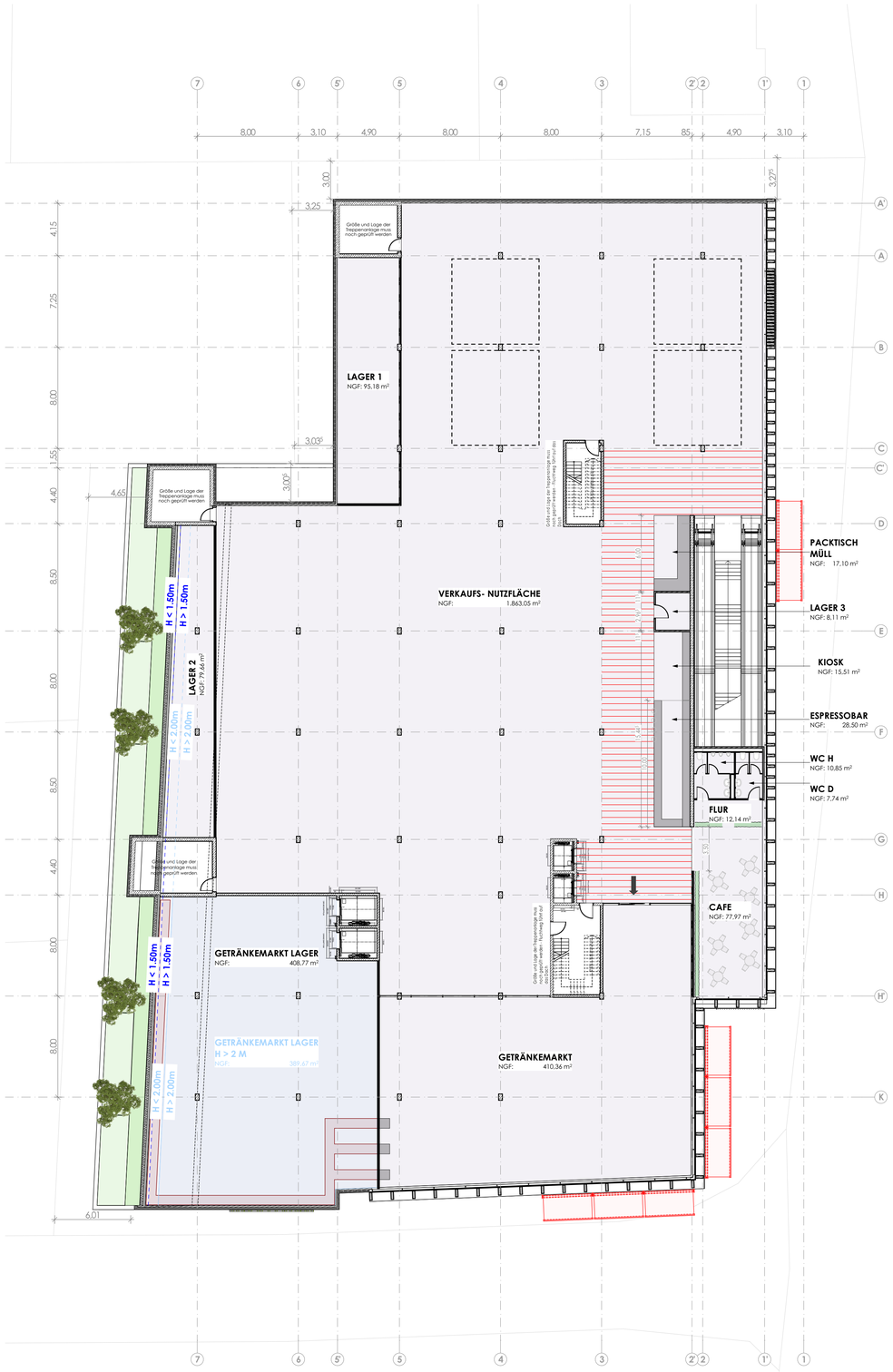

Grundriss 1.OG

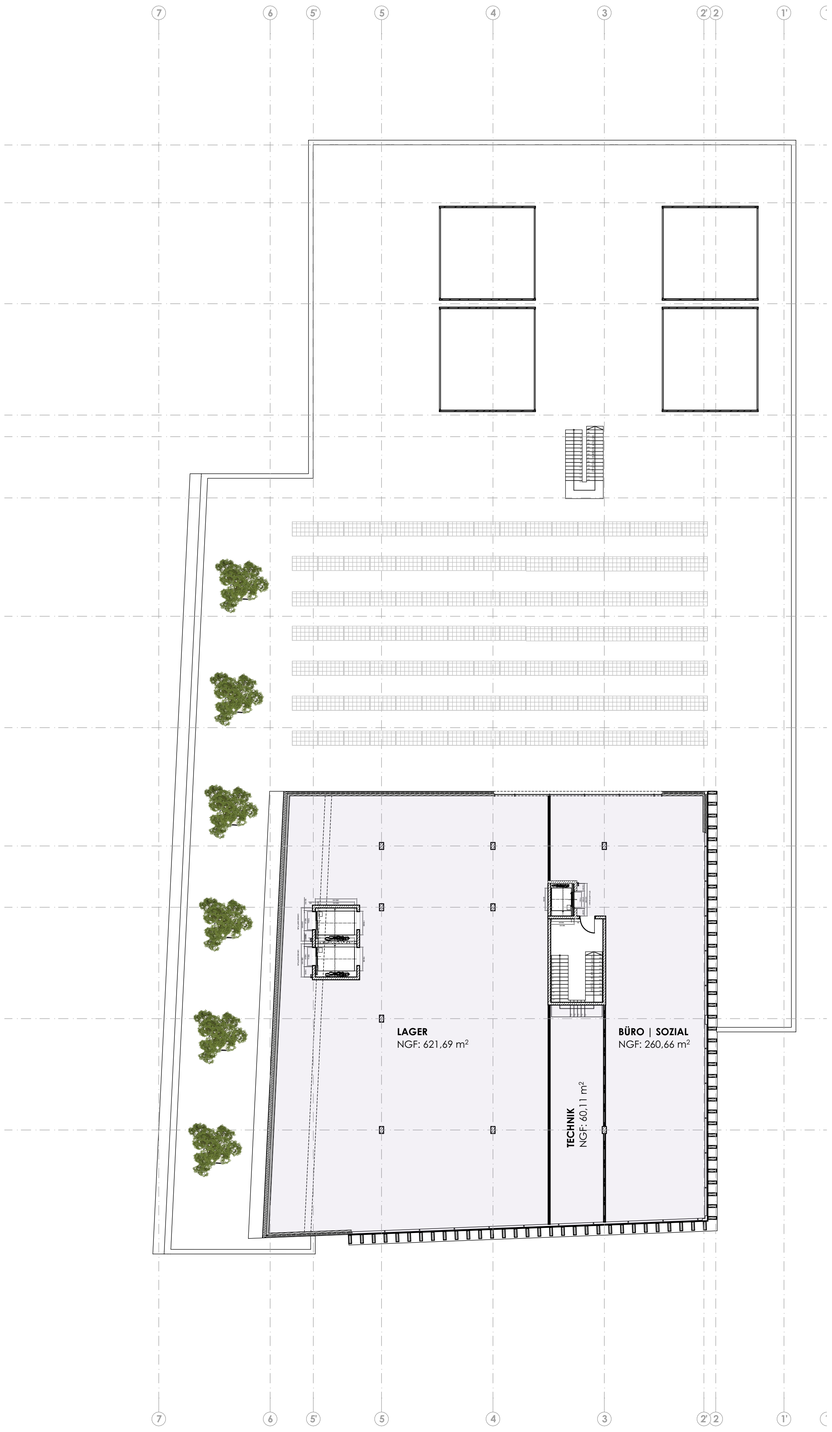

Grundriss 2.OG

Nachbarn:

XXX XXX
XXX

Unterschriften:

Fertigung 1☐ 2☐ 3☐

~~KONZEPT~~ VORABZUG

Projekt
AEZ Heimstättenstraße FFB
Heimstättenstraße 44,
Fürstenfeldbruck

Fl.Nr. 866/1 + 867

Amt:

Bauherr
AIV Amper Immobilienverwaltungs GmbH
Kurt-Huber-Ring 12
82256 Fürstenfeldbruck

Unterschrift Bauherr:

ADS ARCHITECTURE DESIGN SOLUTION
FUTURE LIVING
INNOVATIVE · SMART · ECOFRIENDLY

am fuchsbogen 9 82256
fürstenfeldbruck fon
08141 | 53 47 5 - 50 fax
08141 | 53 47 5 - 45 email
info@ads-ffb.de

Unterschrift Architekt:

Planungsphase		Planbezeichnung	
Entwurfsplanung		Grundriss 1.OG und 2.OG	
Gez. RM	Gep. JS	Maßstab 1:200	Datum 12.02.2024

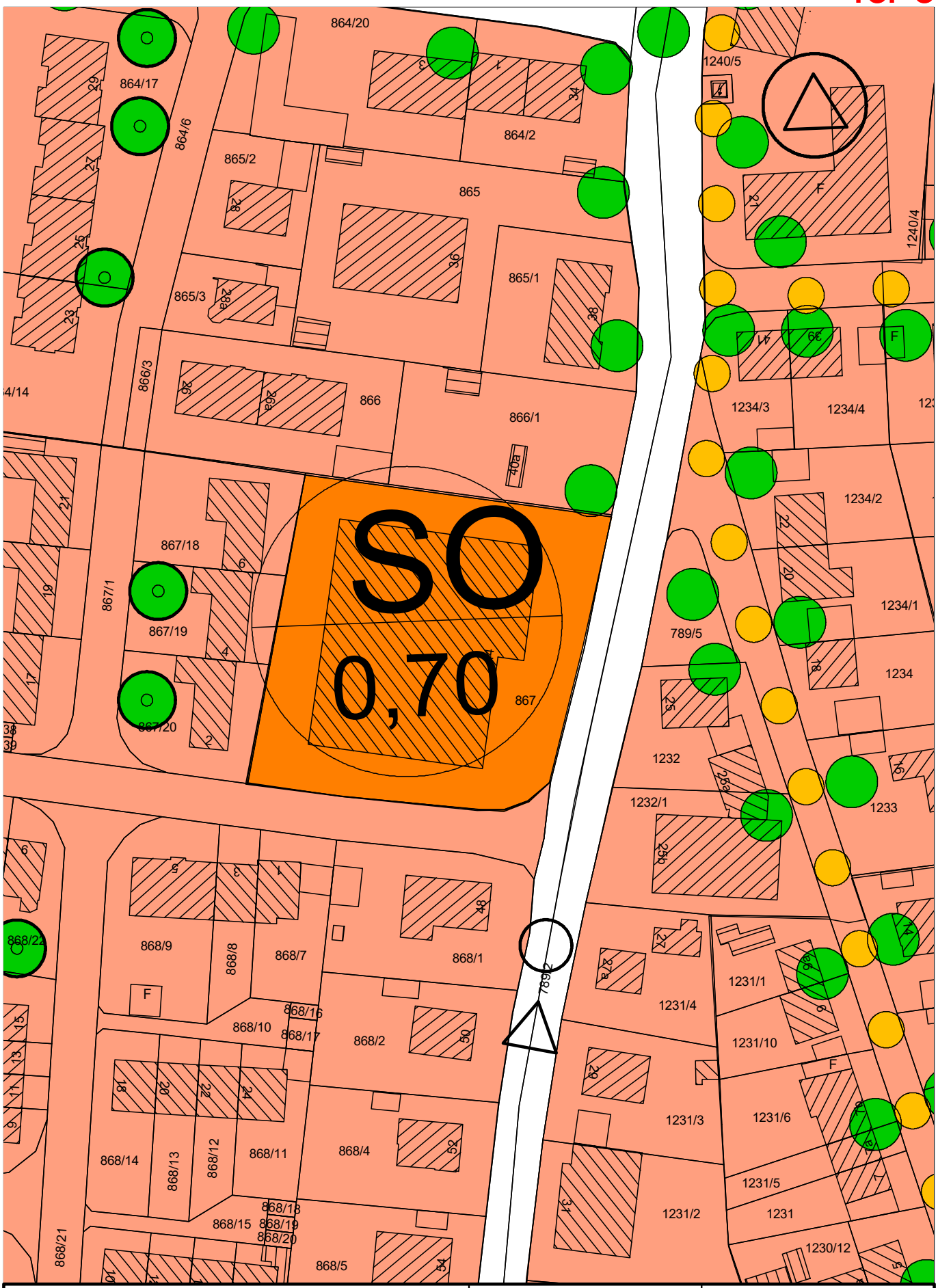

Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
www.fuerstenfeldbruck.de
Tel.: 08141 281 0
Fax.:08141 281 X

Bearbeitet:	Datum: 20.02. 2024
Plan-Nr.:	Maßstab: 1:1000

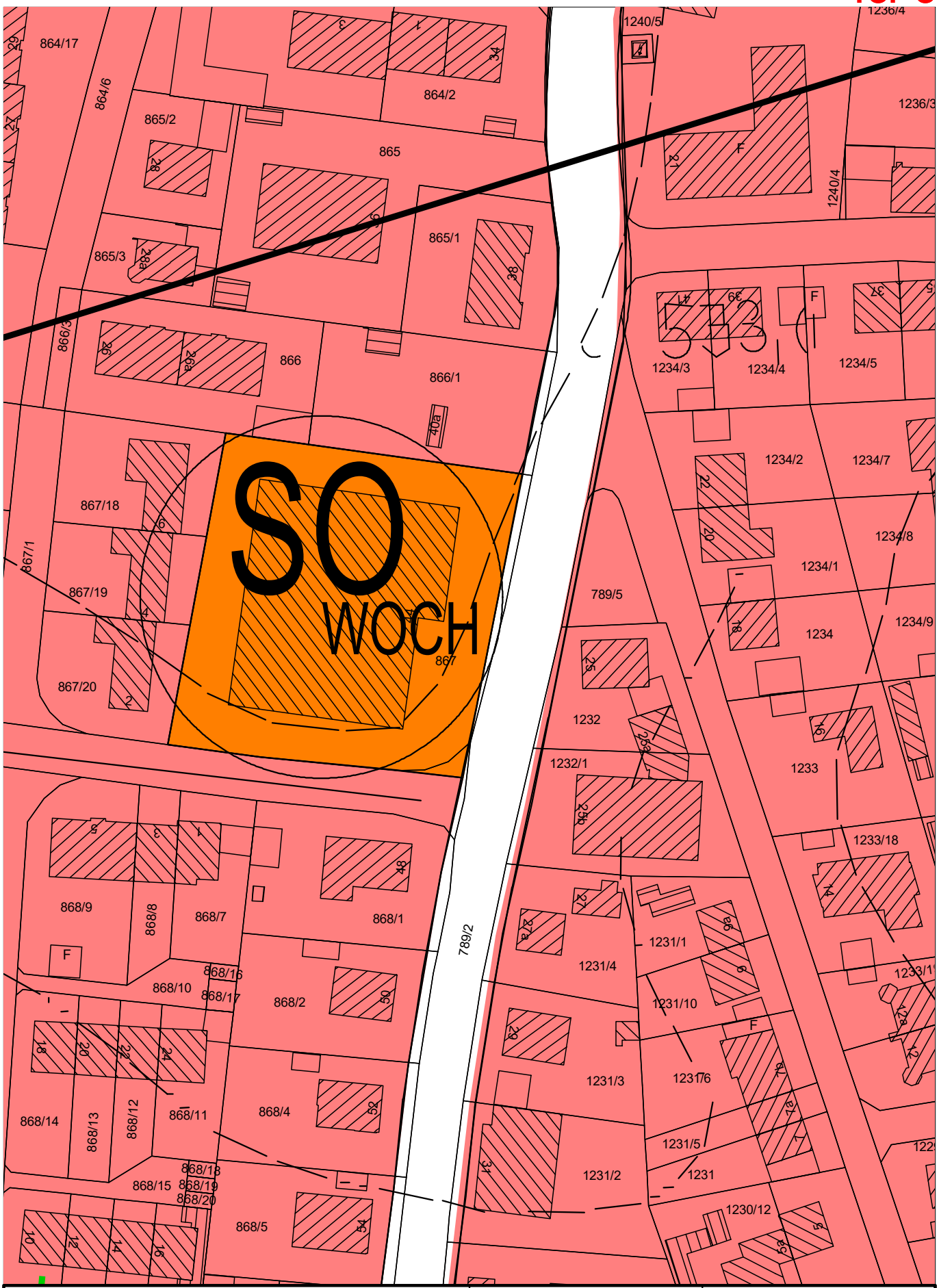

Stadt Fürstenfeldbruck			
Hauptstraße 31 82256 Fürstenfeldbruck www.fuerstenfeldbruck.de	Tel.: 08141 281 0 Fax.:08141 281 X	Bearbeitet:	Datum: 21.02. 2024
		Plan-Nr.:	Maßstab: 1:1000

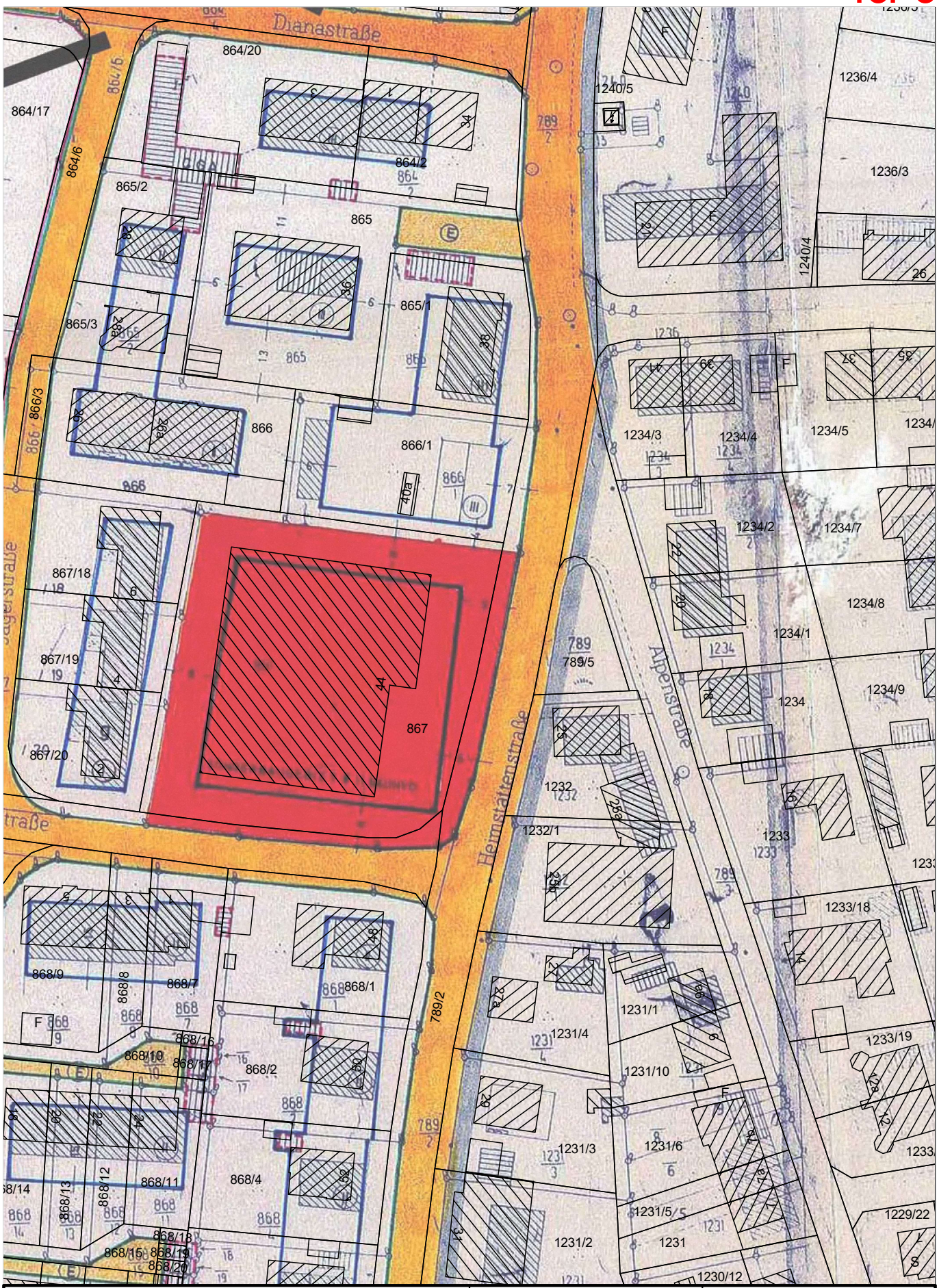

Stadt Fürstenfeldbruck Hauptstraße 31 82256 Fürstenfeldbruck www.fuerstenfeldbruck.de	Tel.: 08141 281 0 Fax.:08141 281 X	Bearbeitet:	Datum: 20.02. 2024
		Plan-Nr.:	Maßstab: 1:1000

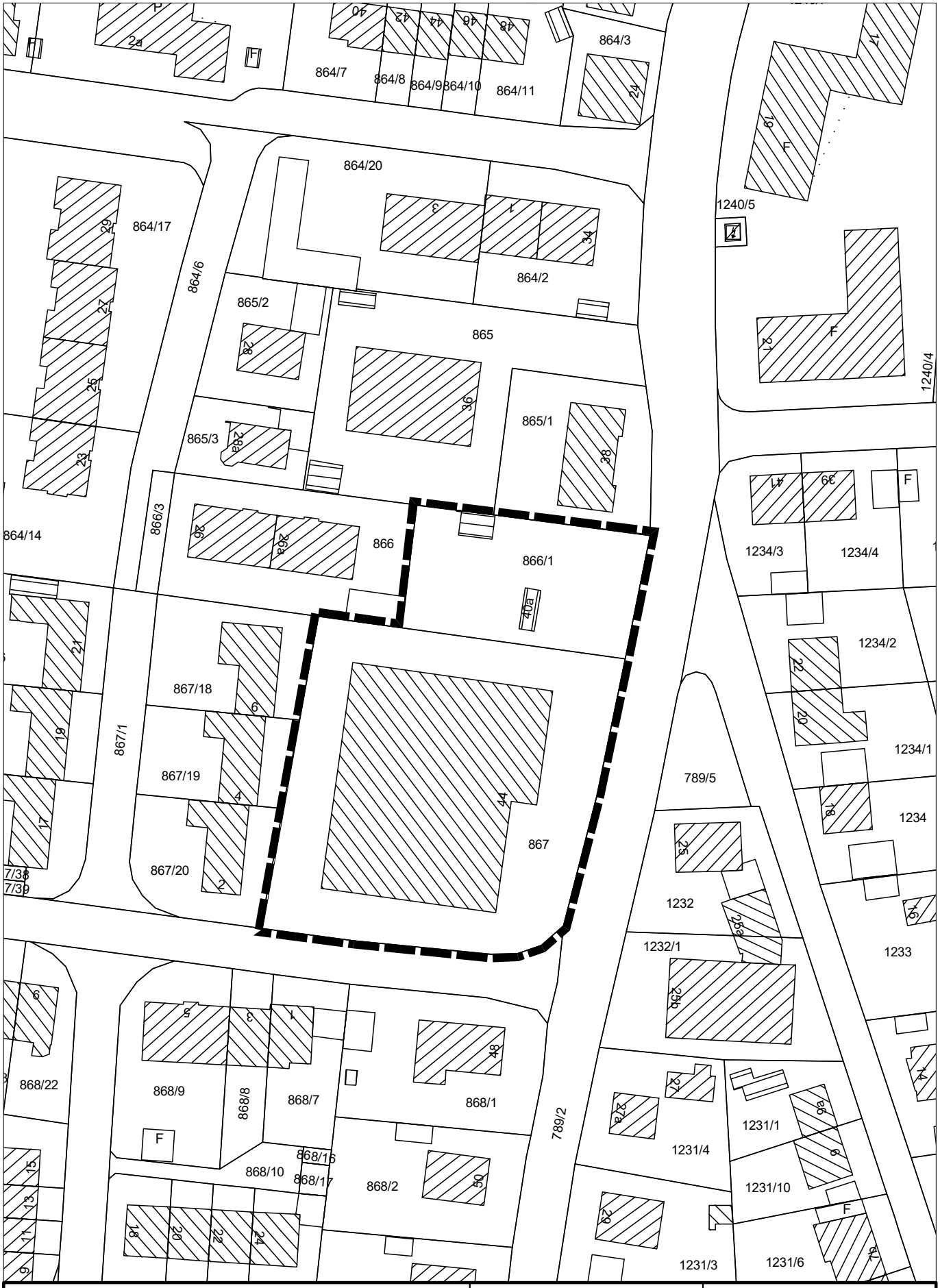

Stadt Fürstenfeldbruck Hauptstraße 31 82256 Fürstenfeldbruck www.fuerstenfeldbruck.de	Tel.: 08141 281 0 Fax.:08141 281 X	Bearbeitet:	Datum: 21.02. 2024
		Plan-Nr.:	Maßstab: 1:1000

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3247/2024

11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Konversionsausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Planungszweckverband Technologiecampus Maisach/Fürstenfeldbruck - Geschäftsstelle			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	01.03.2024	
Verfasser	Kripgans-Noisser, Nadja	Zuständiges Amt	PGF	
Sachgebiet	Konversion Fliegerhorst	Abzeichnung OB:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Konversionsausschuss	Vorberatung	12.03.2024	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	19.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Frau Kripgans-Noisser nimmt bis auf Weiteres und gemäß der bereits getroffenen Entscheidung im Stadtrat vom 26.06.2023 im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stadt Fürstenfeldbruck die Aufgaben der Geschäftsstellenleitung für den Planungszweckverband Technologiecampus Maisach/Fürstenfeldbruck wahr.

Referent/in		Stockinger / FW	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		keine		
Umweltauswirkungen		keine		
Finanzielle Auswirkungen		Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 26.06.2023 beschlossen, dass Frau Kripgans-Noisser die Aufgabe der Geschäftsstellenleitung des Planungszweckverbandes Technologiecampus Maisach/Fürstenfeldbruck in der Gründungsphase übernimmt. Im damaligen Sachvortrag Nr. 3048/2023 wurde dargelegt, dass diese Gründungsphase zunächst auf ein Jahr befristet sein soll.

Diese Frist würde am 26.06.2024 auslaufen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt die Schaffung einer eigenen Stelle für den Planungszweckverband sinnvoll oder wirtschaftlich darstellbar ist. Daher schlägt die Verwaltung vor, dass Frau Kripgans-Noisser bis auf Weiteres und gemäß der bereits getroffenen Vereinbarung im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stadt Fürstenfeldbruck die Aufgaben der Geschäftsstellenleitung weiter wahrnimmt.

Wie bereits im Juni des vergangenen Jahres ausgeführt, muss jedoch mittel- und langfristig eine Stelle für die Geschäftsstellenleitung geschaffen werden, um die absehbar steigende Arbeitsbelastung angemessen abzubilden.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3236/2024

52. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Namensgebung für neu gestalteten Platz vor der St. Magdalena Kirche			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	22.02.2024	
Verfasser	Beyer, Daniela	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Kultur- und Werkausschuss	Vorberatung/ Ent-scheidung	18.03.2024	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	19.03.2024	Ö

Anlagen:	Anlage 1 - Freiflächenplan Anlage 2 - Antrag

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Vorplatz zur Kirche St. Magdalena (Fl. Nr. 359, Gemarkung Fürstenfeldbruck) in **Marienplatz** zu benennen.

Referent/in	Klemenz, Dr. / C		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Im Zuge der Generalsanierung des Pfarrheims der Pfarrei St. Magdalena (Fl. Nr. 359, Gemarkung Fürstenfeldbruck) und der Umgestaltung des Platzes entsteht im Zentrum von Fürstenfeldbruck zwischen Kirche und dem Pfarrheim ein neuer, attraktiver Aufenthaltsort zum Verweilen im urbanen Umfeld. Mit der Neugestaltung geht die Aufwertung zu einem Rückzugsort im Stadtzentrum einher, der den Übergang von Innenstadt in den Parkbereich darstellt. Durch die Amper und die Nähe der ortsansässigen Gastronomie wird hier die Lebendigkeit der Innenstadt verknüpft mit der Ruhe- und Schutzatmosphäre des kirchlichen Aufenthaltsplatzes.
Nachdem seit dem Jahr 1989 eine Mariensäule des Künstlers Arno Visino auf dem Platz steht und auch weiterhin auf dem Platz verortet sein wird, stellt die Katholische Kirchenstiftung St. Magdalena mit Schreiben vom 01.12.2023 den Antrag, den Platz westlich der Kirche, hin zur Pruggmayrstraße (siehe beiliegender Plan) wie folgt zu benennen:

Marienplatz

Das Pfarrheim ist bislang gemäß Art. 52 BayStrWG der Straßenbezeichnung und Hausnummer „Pruggmayrstraße 8“ zugeteilt. Durch die Benennung des Platzes entsteht für das Pfarrheim die neue Adresse „Marienplatz 1“. Weitere Änderungen von Hausnummern sind durch die Platzbenennung nicht betroffen. Auch dem Beschluss des Kultur- und Werkausschusses vom 15.11.2023, Straßen zukünftig nach Frauen zu benennen, wird damit Rechnung getragen.

Pfarrgarten
keine
Baumaßnahmen

Garage

Pruggmayrstraße

St. Magdalena

Pfarrheim
Neubau

Amper

Garagen Umbau

Mauer mit Geländer

Rampe

Röhrenanschluss Pruggmayr Straße 6

Baum Neu

Baum Bestand

Baum neu

Terrasse

Bäume Bestand

Robinie
Stum235cm
H~22m
vorhandene Robinie

Trauf Garage

Pflanzfläche PxS

Poller

Pflasterbelag

Pflasterrinne

Bachbegleitgrünstreifen

Schaukästen Infotafeln

Straßer

Parkband an der Gebäudekante

Anpassung Straßenrand

Grundstücksgrenze

Bestand

TB14/4

HB14/8

HB12/16

Pflanzfläche APRR
Baum neu
Marienstatue

Sitzen

beleuchtete Bank

OK 518,10

Treppe
4Stg. 15/32

Rampe

5 Fahrräder

Gartenwasser

FOK FFB
~518,19

Tor

Rasen

Abbruch Asphaltfläche

Fluchttreppe aus dem DG

Terrasse
Größe 70m²

beleuchteter Handlauf

Stangengeländer Holz Bestand

vorhandener Weg

Buche
Stum114/130/132cm
H~15m

Linde,Stum95cm
H~14m

Robinie
Stum210cm
H~15m

Ahorn
Stum120cm
H~13m

Ahorn
Stum100cm
H~12m

Böschung

Baume Bestand

Gebäudeabgrenzung

Grundstücksgrenze

515,00

ANSICHT WEST M 1I100

LEGENDE

PFLANZEN

- Baum Bestand
- Baum Rodung
- Bäume Neupflanzung
  Art siehe Artenliste

PFLANZFLÄCHEN:

- Rasenflächen
- Pflanzflächen Bodendecker und Stauden
  Arten siehe Artenliste
- immergrüne Schnitthecke z.Bsp. Eibe

BELÄGE

- Segmentbogenpflaster
  in Bestand
- Kleinsteinpflaster aus Naturstein
  z.Bsp. Segmentbögen oder wilder Verband
- Terrasse
- Traufe Einfassung Einzeiler Naturstein
  und Rollkies

MAUERN/ STUFEN

- Mauern aus Fertigteilen oder
  Ortbeton nach Angabe im Plan
- Treppen aus Blockstufen Beton

ENTWÄSSERUNG

- Entwässerungsrinne
  Abdeckung Gitterrost MW 30/10
- Eingangsrost
  Abdeckung Gitterrost MW 30/10
- Hofsinkkasten
  Abdeckung Gitterrost MW 30/10

AUSSTATTUNG

- Fahrradstellplätze
- Sitzaufkantung
- Pollerleuchte
- Indirekte Beleuchtung
  LED Band
- 482,00 Höhen Planung
- 482,00 Höhen Bestand

PFLANZENLISTE

BÄUME

APRR	Acer plantanoides 'Royal Red' H., 5xv.mDB., 30-35	Blut-Ahorn
PxS	Prunus x schmittii H., 3xv.mDB., 18-20	Zierkirsche

STAUDEN, GRÄSER, FARNE (alle TB)

z.B.	z.B.
Alchemilla mollis	Schleier - Frauenmantel
Buglossoides purpurocaerulea	Blauraute Steinsame
Carex Arten und Sorten	Seggen
Ceratostigma plumbaginoides	Chinesischer Bleiwurz
Geranium cantabrigiense 'Biokovo'	Biokovo - Storchschnabel
Geranium 'Rozanne'	Storchschnabel
Hemerocallis	Taglilien
Rudbeckia	Sonnenhut

BODENDECKER, KLEINSTRÄUCHER (alle Tb 20-30)

Epimedium perralderianum	Atlas - Elfenblume
Hypericum moserianum	Rotzweigiges Johanniskraut
Lonicera nitida	Immergrüne Heckenkirsche
Stephanandra grandiflorum	Niedrige Kranzspiere
Symphytum grandiflorum	Kaukasus - Beinwell
Vinca minor	Immergrün
Vinca major	Großblättriges Immergrün

PROJEKTNR	LPHASE	BAUTEIL	ZEI.NR.	INDEX
5-126	G	--	01	--

... FERTIGUNG

FLURNR: 360

FLURNR: 350/5

FLURNR: 354

FLURNR: 522

FLURNR: 1507

FLURNR: 1570/5

FLURNR: 368

FLURNR: 350/6

EINGEGANGEN
30. März 2020
Stadtbauamt
Fürstenfeldbruck

+-0,00 = +518,19 üNN

UMBAU UND ERWEITERUNG PFARRHEIM ST. MAGDALENA FÜRSTENFELDBRUCK

PRUGGMAYRSTRASSE 8

FLUR-Nr. 359

FREIFLÄCHENPLAN

geprüft gemäß Bescheid vom
unter der BV Nr. 6-2020-18-1
Stadt Fürstenfeldbruck
i.A.

BAUHERR/ GRUND-EIGENTÜMER: **KATH. PFARRKIRCHENSTIFTUNG ST. MAGDALENA**
KIRCHSTRASSE 4
82256 FÜRSTENFELDBRUCK

23.3.2020 Datum - Unterschrift

MASSTAB 1 : 200

DATUM / GEZ. 20.03.2020 / kk

ARCHITEKT: **STOLLENWERK ARCHITEKTEN**
SCHÖNGEISINGER STRASSE 70
82256 FÜRSTENFELDBRUCK
TELEFON: 08141/26747

DATEI 5-126-G01.a

KRONENBITTER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA
BAUERSTRASSE 19, 80796 MÜNCHEN
TELEFON: 089/ 277789-0 FAX: 089/ 277789-99
INFO@LA-KRONENBITTER.DE WWW.LA-KRONENBITTER.DE

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER – LANDSCHAFTSARCHITEKTEN – BY LA 179 104

TOP Ö 9

ÖAL 4

SG 42

STADTBAUAMT
41 | 42 | 43 | 44 | 45
11. Dez. 2023
OB | z.U.
WV:

PFARRVERBAND FÜRSTENFELD
Pfarrverband Fürstenfeld
Kirchstraße 4
82256 Fürstenfeldbruck
Fon 0 81 41 / 50 16-0
Fax 0 81 41 / 50 16-50
pv-fuerstenfeld@ebmuc.de
www.pv-fuerstenfeld.de

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an
07. DEZ. 2023
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Vf
U-Schrift OB | Rückspr. | Vorgang vorl. | vor Aust. vorl. | Eilt/ sofort
Termin bis/am:

EINGEGANGEN
14. Dez. 2023
Amt 4 - Bauverwaltung

Pfarrverband Fürstenfeld | Kirchstraße 4 | 82256 Fürstenfeldbruck

Herrn Oberbürgermeister
Christian Götz
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

1.12.2023

A: Ltg Sdlend
B. FR. Beyer

Benennung des Platzes vor dem Pfarrheim Magdalena

Sehr geehrter Herr Götz,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Generalsanierung des Pfarrheimes der Pfarrei St. Magdalena und der Umgestaltung des Platzes ist im Herzen von Bruck ein neuer, attraktiver Aufenthaltsort zum Verweilen im urbanen Umfeld entstanden. Die Gremien der Pfarrei St. Magdalena haben sich verständigt, den Platz zwischen der Kirche und dem Pfarrheim zu benennen.

Nachdem seit dem Jahr 1989 eine Mariensäule des Künstlers Arno Visino auf dem Platz steht und auch weiterhin auf dem Platz verortet sein wird, stellt die Kath. Kirchenstiftung St. Magdalena mit diesem Schreiben den Antrag, den Platz westlich von der Kirche hin zur Pruggmayrstraße mit dem neuen Namen „Marienplatz“ und das Pfarrheim mit der Hausnummer „1“ zu versehen.

Wir bitten um Genehmigung dieser Benennung nach Behandlung in den entsprechenden Gremien und der Verwaltung.

Mit besten Wünschen zu einem gesegneten Advent verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Otto Gäng, Pf.
Otto Gäng
Pfarrer

VGWA (?)
ja!

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Fürstenfeldbruck
Konto 8 041 410
BLZ 700 530 70
IBAN DE66 7005 3070 0008 0414 10
BIC BYLADEM1FFB

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3195/2023

52. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Eingehen einer Städtepartnerschaft mit einer Stadt des Staates Israel		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	0231-Partnerschaften	Erstelldatum	21.12.2023
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Kultur- und Werkausschuss	Vorberatung	18.03.2024	Ö
2	**Stadtrat**	**Entscheidung**	**19.03.2024**	**Ö**

Anlagen:	SA 153; Bündnis 90/Die Grünen und CSU: Begegnung fördern - ANTISEMITISMUS AKTIV ENTGEGEN WIRKEN

Beschlussvorschlag (Antragsteller):

Der Kultur- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die gebotenen Verfahrensschritte einzuleiten, um mit einer Stadt des Staates Israel eine Städtepartnerschaft einzugehen. Um dieser Partnerschaft Tiefe zu verleihen und unsere Entschlossenheit zu unterstreichen, beantragen wir flankierend zwei weitere konkrete Maßnahmen:

1. Gesellschafts- und Bildungspolitischer Austausch:
Implementierung von akademisch fundierten Bildungsprojekten und Begegnungsprogrammen sowie interkulturelle Workshops in Zusammenarbeit mit städtischen Bildungseinrichtungen und Schulen. Ziel ist es, das Bewusstsein für die historische Bedeutung des Judentums zu schärfen und die Gefahren des Antisemitismus für die Zivilgesellschaft zu verdeutlichen.

2. Kunst- und Kulturpolitischer Austausch:
Perspektivische Förderung eines intensiven kulturellen Dialogs durch den Austausch von Kunstausstellungen und kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerten, Theaterstücken oder Lesungen. Ziel ist es, die Vielfalt und den Reichtum beider Kulturen hervorzuheben und das gegenseitige Verständnis durch interkulturelle Projektarbeit zu fördern.

Referent/in	Jäger / SPD	Lohde / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Halbauer / Grüne	Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		gering		
Umweltauswirkungen		gering		
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag

Begründung der Antragsteller:

Begegnung fördern - ANTISEMITISMUS AKTIV ENTGEGEN WIRKEN

Die beunruhigende Zunahme des Antisemitismus in unserem Land erfordert schnelle und effektive Maßnahmen auf lokaler Ebene. Da unsere Stadt durch ihre Historie und die Geschehnisse des Olympiaattentats von 1972 enger mit Israel verbunden ist als andere Kommunen und sich zudem für Vielfalt, Toleranz und Respekt engagiert, sehen wir in einer konkreten Städtepartnerschaft zwischen Fürstenfeldbruck und einer israelischen Stadt ein tragfähiges Mittel um durch Begegnung Verständigung zu fördern.
Die vormalige Generalkonsulin des Staates Israel, Sandra Simovich, hat bei ihrem Besuch in Fürstenfeldbruck einmal gesagt: „Die Beziehung unserer Länder zueinander wird nie eine normale sein — aber warum kann sie nicht eine besonders gute werden?"
Wir sind überzeugt, dass durch die Umsetzung der im Beschlussvorschlag formulierten konkreten Maßnahmen Stadt und Bürgerschaft von Fürstenfeldbruck eine aktive Rolle im Engagement gegen Antisemitismus und einnehmen können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Fürstenfeldbruck ist zuletzt im Jahr 2005 mit der spanischen Stadt Almuñécar eine Städtepartnerschaft eingegangen. Dies ist mittlerweile die fünfte Städtepartnerstadt, die von der Stadt Fürstenfeldbruck gepflegt wird.

Sinn und Zweck einer Städtepartnerschaft ist es, diese auch mit Leben zu erfüllen und die Verbindungen zu pflegen. Die Kontakte zwischen den jeweiligen Städten zu fördern in allen Bereichen wie Kultur, Sport und Musik, Begegnungen zu unterstützen auf der privaten und kommunalen Ebene, insbesondere im Jugendaustausch muss die Hauptaufgabe sein.

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat in den vergangenen Jahren vor allem mit den Partnerstädten Livry-Gargan, Cerveteri und Almuñécar sehr enge und intensive Kontakte gepflegt.
Aufgrund des 50jährigen Bestehens der Partnerschaft mit der italienischen Stadt Cerveteri im Jahr 2023 sollte auch diese Verbindung wieder belebt werden.
Mit Wichita Falls sind aufgrund der großen Entfernung jährliche Begegnungen nicht zu verwirklichen, Kontakte bestehen aber dennoch.

Mit allen Partnerstädten wurden vor der offiziellen Verschwisterung langjährige Kontakte gepflegt. Viele Begegnungen erfolgten, bei denen sich beide Bevölkerungsseiten kennen lernten und die Beziehungen für eine offizielle Partnerschaft festigten.

In gleicher Weise kann dies auch mit der israelischen Bevölkerung erfolgen.

Eine weitere Partnerschaft zum jetzigen Zeitpunkt mit einer israelischen Stadt würde, vor allem aufgrund der erforderlichen intensiven Kontaktpflege zwischen den bestehenden Partnerstädten, allerdings auch einen weiteren relativ umfänglichen zeitlichen und finanziellen Rahmen bedeuten.

Dennoch könnte dem Antrag grundsätzlich entsprochen werden. Dabei sollte zunächst geprüft werden, ob eine Städtepartnerschaft mit einer israelischen Kommune sinnvoll und hilfreich für die Integration der israel- stämmigen Mitbürgerinnen und Mitbürger in Fürstenfeldbruck wäre.

Die Verwaltung hat im Vorfeld der Beschlussvorlage in städtischen Gremien Kontakt zum Auswärtigen Amt, zum Deutschen Städtetag, zu den Städten Augsburg und Nürnberg, sowie zum Bayerischen Innenministerium aufgenommen. Ein Telefonat mit dessen Vertretung in Tel Aviv ergab, dass es in Israel eine ähnliche Organisation wie den Deutschen Städtetag gibt; die u.a. für die Vermittlung von Kontakten zu Kommunen zuständig ist. Allerdings muss im Vorfeld relativ exakt geklärt sein, was sich die Stadt Fürstenfeldbruck konkret an Themenfeldern und Kontaktwünschen vorstellt.
Mit Herrn Maurer, Leiter Amt 5 wurde zunächst intern ausgelotet, welche Anknüpfpunkte es in unserer Stadtgesellschaft geben könnte: Mit einer noch zu findenden geeigneten professionellen Organisation könnte man mit der Idee interkultureller Workshops zunächst auf die städtischen Horte, die Grund- und Mittelschulen, die Gretl-Bauer-Volkshochschule, das Stadtarchiv, den Stadtjugendrat, das Veranstaltungsforum Fürstenfeld und auf Kulturstiftungen zugehen.

Es wird vorgeschlagen, in Übereinkunft und Zusammenarbeit mit den Antragstellern sowie den Referenten für Kultur, Brauchtum und Tourismus und für Partnerstädte (Frau Dr. Klemenz, Frau Jäger, Herrn Dr. Aldini und Herrn Dr. Rothenberger) , in Zusammenarbeit mit den israelischen Organisationen und Vereinen und israelischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Unterstützung der Stadtverwaltung in den nächsten Jahren Begegnungen mit der deutschen und der israelischen Bevölkerung der Stadt Fürstenfeldbruck zu organisieren und zu fördern, damit sich beide Bevölkerungsgruppen näher kennen lernen und austauschen können.

Anlage

SA-Nr. 153
TOP Ö 10

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
STADTRATSFRAKTION FFB

CSU
Fraktion im Stadtrat
Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an
29. NOV. 2023
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Vf
U-Schrift OB | Rückspr. | Vorgang vorl. | vor Ausl. vorl. | Eilt/ sofort
Termin bis/am:

Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Christian Götz

Fürstenfeldbruck, 27.11.23

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Götz,

im Namen der Stadtratsfraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und CSU stellen wir folgenden Antrag:

Begegnung fördern - ANTISEMITISMUS AKTIV ENTGEGEN WIRKEN
Die beunruhigende Zunahme des Antisemitismus in unserem Land erfordert schnelle und effektive Maßnahmen auf lokaler Ebene. Da unsere Stadt durch ihre Historie und die Geschehnisse des Olympiaattentats von 1972 enger mit Israel verbunden ist als andere Kommunen und sich zudem für Vielfalt, Toleranz und Respekt engagiert, sehen wir in einer konkreten Städtepartnerschaft zwischen Fürstenfeldbruck und einer israelischen Stadt ein tragfähiges Mittel um durch Begegnung Verständigung zu fördern.

Die vormalige Generalkonsulin des Staates Israel, Sandra Simocvich, hat bei ihrem Besuch in Fürstenfeldbruck einmal gesagt: „Die Beziehung unserer Länder zueinander wird nie eine normale sein – aber warum kann sie nicht eine besonders gute werden?“

In diesem Sinne wird beantragt:
Der Stadtrat beschließt die gebotenen Verfahrensschritte einzuleiten, um mit einer Stadt des Staates Israel eine Städtepartnerschaft einzugehen. Um dieser Partnerschaft Tiefe zu verleihen und unsere Entschlossenheit zu unterstreichen, beantragen wir flankierend zwei weitere konkrete Maßnahmen:

1. Gesellschafts- und Bildungspolitischer Austausch:
Implementierung von akademisch fundierten Bildungsprojekten und Begegnungs-programmen sowie interkulturelle Workshops in Zusammenarbeit mit städtischen Bildungseinrichtungen und Schulen.
Ziel ist es, das Bewusstsein für die historische Bedeutung des Judentums zu schärfen und die Gefahren des Antisemitismus für die Zivilgesellschaft zu verdeutlichen.
2. Kunst- und Kulturpolitischer Austausch:
Perspektivische Förderung eines intensiven kulturellen Dialogs durch den Austausch von Kunstausstellungen und kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerten, Theaterstücken oder Lesungen.
Ziel ist es, die Vielfalt und den Reichtum beider Kulturen hervorzuheben und das gegenseitige Verständnis durch interkulturelle Projektarbeit zu fördern.
Wir sind überzeugt, dass durch die Umsetzung dieser konkreten Maßnahmen Stadt und Bürgerschaft von Fürstenfeldbruck eine aktive Rolle im Engagement gegen Antisemitismus und einnehmen können.
Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und stehen bereit, die Möglichkeiten einer tiefgreifenden Partnerschaft weiter zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen,
gez.

Andreas Lohde Gina Merkl Jan Halbauer